



Direktvergabe Stadtverkehr Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen beschließt den der Vorlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschl. Anlagen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung über die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zu vergeben.
3. Die Umsetzung der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags steht unter dem Vorbehalt, dass das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit für den bestehenden steuerlichen Querverbund durch eine verbindliche Auskunft betätigt hat.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, zum Schutz der Busverkehre des Stadtbusnetzes, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, den Völklinger Verkehrsbetrieben ein ausschließliches Recht zu gewähren.

Sachverhalt

Begründung:

1. Direktvergabe kann vollzogen werden

Der Stadtrat hat am 30.06.2022 die Absicht der Direktvergabe des Busverkehrs an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH (VVB) ab dem 01.01.2024 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für diese Direktvergabe zu schaffen. Die Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht erfolgte am 03.08.2022 auf der TED-Website. Mit der Bekanntmachung wurde die Dreimonatsfrist in Lauf gesetzt, innerhalb derer sich andere Verkehrsunternehmen um den Busverkehr durch das Stellen eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge hätten bewerben können. Derartige Anträge wurden nicht gestellt, so dass die Stadt Völklingen ihre Direktvergabeabsicht umsetzen kann.

2. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

2.1 Erarbeitung

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 wurde von der Verwaltung (Fachdienste 11,15,52) mit Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei BBG und Partner (Rechtsanwalt Dieter Marszalek) unter Beteiligung der VVB und der

Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (SWVH) erarbeitet. Er setzt die bewährten Grundprinzipien des bestehenden und am 31.12.2023 endenden ÖDA fort. Nachstehend werden die wesentlichen Regelungen vorgestellt.

2.2 Umfasste Busverkehre, Qualitäten und Änderungsmöglichkeiten

Der ÖDA verpflichtet die VVB GmbH, den derzeitigen Busverkehr im Stadtnetz einschl. grenzüberschreitender Linien zu erbringen. Für die Qualität dieses Verkehrs und die ergänzenden Leistungen der VVB (z. B. Personalqualifikation, Fahrzeugqualität, Serviceleistungen wie Kundencenter) bildet der aktuelle Stand den Ausgangspunkt für den ÖDA. Da sich während der Laufzeit des ÖDA Änderungserfordernisse ergeben werden, räumt der ÖDA der Stadt umfassende Änderungsmöglichkeiten ein, um den Busverkehr an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Die Bandbreite zulässiger Änderungen beginnt mit der jährlichen Fahrplanfortschreibung und reicht bis zur Einrichtung oder Einstellung von Linien. Auch die Qualitätsvorgaben können von der Stadt geändert werden, worunter z. B. die weitere Umstellung von Dieseln auf emissionsfreie Antriebsarten gehört. Änderungen können von der Stadt in beide Richtungen „mehr“ oder „weniger“ vorgenommen werden. Sofern die Stadt Völklingen Änderungen beabsichtigt, besteht das Erfordernis, dass die VVB die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Aufwendungen und Erträge kalkuliert, damit die Stadt Völklingen in Kenntnis wirtschaftlicher Folgen entscheiden kann.

2.3 Ausgleichsleistungen

Wie beim bestehenden ÖDA erfolgt der Ausgleich des Verlustes des Busverkehrs erst einmal durch die SWVH auf der Grundlage des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags, der auch die Grundlage für den steuerlichen Querverbund bildet.

Im Zuge der Erarbeitung des ÖDA wurde seitens der SWVH eingebracht, dass die alleinige Finanzierung des Verlustes durch die SWVH mittelfristig nicht gesichert ist. Sofern dieser Fall eintreten sollte, muss die Stadt Völklingen entscheiden, ob sie zur Aufrechterhaltung des Verkehrsangebots bereit ist, Haushaltsmittel einzusetzen oder zur Verlustminderung in das Verkehrsangebot eingreifen will. Der ÖDA trifft hierzu keine Vorfestlegung, sondern spricht dies nur abstrakt an (siehe dazu § 17 Abs. 2).

Der Ausgleichsbedarf wird jeweils für das Folgejahr auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung der VVB ermittelt. Der Vorteil dieser Ausgleichsermittlung ist, dass Änderungen im Folgejahr, sei es auf Wunsch der Stadt oder aufgrund von Entwicklungen bei Bezugspreisen, im saarVV oder der Fahrgastnachfragen mit einfließen können, was bei einem Festpreis nicht möglich wäre. Auch unterjährige, nicht vorhersehbare Entwicklungen dürfen zu einer Anpassung des Ausgleichsbedarfs führen.

2.4 Laufzeit

Da die VVB für den Betrieb von Elektrobussen auf ihrem Betriebshof Anlagen zum Laden der Elektrobusse beschafft und installiert hat, die eine Nutzungsdauer von 20 Jahren haben, darf der ÖDA mit einer Laufzeit von 15 Jahren zur weitgehenden Amortisation dieser Anlagen vergeben werden; eine längere Laufzeit gestattet die VO 1370/2007 nicht.

2.5 Anreizsystem

Die VO 1370/2007 verpflichtet die Stadt Völklingen, mit dem ÖDA ein Anreizsystem zur Sicherung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit zu erlassen. Es ist Bestandteil der Anlage 6 des ÖDA.

Für die Wirtschaftlichkeit wird darin bestimmt, dass der VVB ein Bonus gewährt wird, wenn sie den geplanten Ausgleichsbedarf nicht in Anspruch nimmt, also besser gewirtschaftet hat als geplant.

Zur Qualitätssicherung wurden die für den Fahrgast besonders bedeutsamen Kriterien Anschlussicherung, Fahrtenausfälle und Pünktlichkeit ausgewählt. Bei guter Qualität wird der VVB ein Bonus gewährt.

Der Bonus hat eine Obergrenze von 120.000 Euro und steht unter den Bedingungen, dass die Planunterschreitung den Bonus abdeckt und Mindest-Qualitäten bei den drei Kriterien erfüllt werden, damit es keinen Fehlanreiz gibt, durch schlechte Qualität die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.

Das skizzierte Anreizsystem wird nach Auskunft des Rechtsberaters auch in anderen Städten praktiziert. Die Stadt Völklingen kann auch das Anreizsystem während der Laufzeit des ÖDA ändern, weil z. B. andere Qualitätsmerkmale an Bedeutung gewinnen

2.6 Ausschließliches Recht

Die VO 1370/2007 und das deutsche PBefG räumen der Stadt Völklingen ein, zum Schutz der mit dem ÖDA vergebenen Busverkehre anderen Verkehrsunternehmen zu verbieten, auf dem Stadtgebiet Busverkehre anzubieten, die den ÖDA-Verkehren Fahrgäste und damit Fahrgelderlöse entziehen könnten. Ausgenommen von diesem Verbot sind z. B. einbrechende Busverkehre, die aus Sicht der Stadt Völklingen sinnvoll sind. Damit das der VVB mit dem ÖDA gewährte ausschließliche Recht auch Außenwirkung entfaltet, muss die Stadt Völklingen einen entsprechenden Bescheid erlassen und veröffentlichen. Dieser ist Gegenstand der Anlage 7 des ÖDA.

2.7 Vergabe durch Weisung

Aus steuerlichen Gründen muss der ÖDA auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage vergeben werden. Dies geschieht durch eine Weisung der Oberbürgermeisterin an die Geschäftsführung der SWVH, ihrerseits die Geschäftsführung der VVB anzuweisen, den ÖDA umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Punkt 2.3

Anlage/n

- ÖDA_Völklingen (öffentlich)
- Anforderungen Fahrplan (öffentlich)
- Anforderungen Qualität (öffentlich)
- Verzeichnis Infrastruktur (öffentlich)
- Vorgaben Trennungsrechnung (öffentlich)
- Schema Trennungsrechnung (öffentlich)
- Anreizsystem (öffentlich)
- Entwurf Bescheid der Stadt Völklingen über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts (öffentlich)
- Berichtspflichten (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Stadtverkehr Völklingen

der

Stadt Völklingen,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

an die

Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH,

Präambel

Die Stadt Völklingen ist gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG Saarland Aufgabenträgerin für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von § 5 Abs. 5 ÖPNVG Saarland und § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Sicherstellung gemeinwirtschaftlicher öffentlicher Personenverkehrsdienste im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf dem Stadtgebiet Völklingen und für einzelne Linienabschnitte auf den Gebieten benachbarter Aufgabenträger (ausbrechende Verkehre).

Die Stadt Völklingen ist mittelbare alleinige Gesellschafterin der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH. Diese soll ab dem 01.01.2024 den Stadtverkehr durchführen. Hierzu erteilt die Stadt Völklingen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH auf der Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 30.06.2022 und 25.05.2023 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Wege der Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Einführende Regelungen

§ 1 Art und Zweck des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

§ 2 Gegenstand des ÖDA

§ 3 Wesentliche Pflichten

§ 4 Rechtsstellung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

§ 5 Grundsätze und Institutionen der Zusammenarbeit, zuständige Stellen, gesellschaftsrechtliche Organe

§ 6 Inhouse-Fähigkeit der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, Unteraufträge

2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

§ 7 Art und Umfang der Verkehrsdienste

§ 8 Fahrplanmäßige Gestaltung und Fortschreibung des Angebots

§ 9 Änderungen der Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste

§ 10 Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste und Infrastrukturvorhaltung

§ 11 Änderungen der Anforderungen an die Qualität

§ 12 Tarif, Kooperationspflichten, Vertrieb, Marketing

§ 13 Übergreifende Aufgaben und besondere Serviceleistungen

§ 14 Zusätzliche Anforderungen bzw. Leistungen

§ 15 Überwachung

§ 16 Kalkulation der Auswirkung von Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder aufgrund anderer Sachverhalte

3. Abschnitt: Ausgleichsleistungen, ausschließliches Recht, Abrechnung

§ 17 Ausgleichsleistungen

§ 18 Finanzierungsquellen

§ 19 Plan-Ausgleich, Plan-Trennungsrechnung

§ 20 Planung der voraussichtlichen Ausgleichsleistung, unterjährige Anpassung des Plan-Ausgleichs

§ 21 Beihilfenrechtliche Abrechnung, Überkompensationskontrolle und -vermeidung

§ 22 Anreizsystem

§ 23 Ausschließliches Recht

4. Abschnitt: Geschäftsgrundlagen

§ 24 Erlöse, Fördermittel

§ 25 Linienverkehrsgenehmigungen

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Laufzeit, Inkrafttreten

§ 27 Anpassung

§ 28 Umsatzsteuer

§ 29 Endschaftsregelung

§ 30 Rechtsnachfolge

§ 31 Anlagenverzeichnis

1. Abschnitt: Einführende Regelungen

§ 1 Art und Zweck des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

- (1) Bei diesem Dokument handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) i. S. d. Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG, der in der Form der gesellschaftsrechtlichen Weisung umgesetzt wird. Der ÖDA wird im Wege des Inhouse-Geschäfts nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 108 GWB vergeben.
- (2) Der ÖDA dient der Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Völklingen einschließlich ausbrechender Verkehre auf die Gebiete des Landkreises Saarlouis und der Landeshauptstadt Saarbrücken durch die Sicherstellung eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes.

§ 2 Gegenstand des ÖDA

- (1) Mit diesem ÖDA wird die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH als Inhouse-Unternehmen der Stadt mit der Verwaltung und Erbringung der von diesem ÖDA umfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, betraut i. S. v. Art. 2 lit. i) VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Von diesem ÖDA umfasst sind sämtliche öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen in dem in **Anlage 1** beschriebenen Verkehrsgebiet. Zum Inkrafttreten dieses ÖDA handelt es sich hierbei um die in **Anlage 3** dargestellten Verkehrsdienste. Der ÖDA umfasst ferner während seiner Laufzeit vorgenommene Änderungen dieser Verkehrsdienste einschließlich und über das Änderungsmanagement nachträglich einbezogene, neu hinzukommende wie auch nachträglich reduzierte Verkehrsdienste (§ 8).
- (3) Das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist nach Maßgabe dieses ÖDA Mobilitätsdienstleister der Stadt. Sie initiiert und wirkt mit an der Entwicklung multimodaler Mobilitätsangebote sowie an intermodalen Informations- und Vertriebssystemen und/oder Plattformen unter Einbezug anderer Mobilitätsanbieter, sie erforscht, erprobt und betreibt neue (Antriebs-)Technologien

und Verkehrsformen und berät und unterstützt die Stadt zu sämtlichen Fragen der Mobilität. Soweit entsprechende Mobilitätsdienstleistungen, die während der Laufzeit dieses ÖDA von der Stadt gewünscht sind, nicht von der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfasst sind, kann die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH mit deren Erbringung ergänzend zu diesem ÖDA nach Maßgabe des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission oder künftiger Regelungen der EU betraut werden.

§ 3 Wesentliche Pflichten

- (1) Das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH wird im Rahmen dieses ÖDA mit der Erbringung der im ÖDA und seinen Anlagen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht näher beschriebenen Verkehrsdienste sowie damit zusammenhängender Annexdienste betraut (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen). Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit den politischen Zielen der Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr festgelegt (Art. 2a Abs. 1 VO 1370/2007).
- (2) Die Stadt gewährt der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH nach Maßgabe dieses ÖDA Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

§ 4 Rechtsstellung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

- (3) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH betreibt die von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdienste im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung i. S. v. § 3 PBefG. Bezüglich der Einnahmen gilt § 24 Abs. 1.
- (4) Dieser ÖDA lässt die gesetzlichen bzw. aus anderweitigen behördlichen Bescheiden resultierenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH und ihrer Betriebs- bzw. Verkehrsleiter unberührt.

§ 5 Grundsätze und Institutionen der Zusammenarbeit, zuständige Stellen, gesellschaftsrechtliche Organe

- (1) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH und die Stadt werden konstruktiv zusammenarbeiten. Auf Veranlassung einer Seite finden gemeinsame Besprechungen statt. Beide Seiten informieren sich gegenseitig frühzeitig über sämtliche für die andere Seite relevanten Entwicklungen.
- (2) Beide Seiten benennen zentrale Ansprechpartner für die Fragen des Vollzugs dieses ÖDA. Die zentralen Ansprechpartner treffen sich in der Regel einmal im Quartal zu einem Jour fixe auf Arbeitsebene (Koordinierungsgruppe). Eine Woche vor jedem Jour fixe soll eine Tagesordnung versendet werden. Die Ergebnisse eines jeden Jour fixe sind protokollarisch festzuhalten. Fachkundige Vertreter der Stadt bzw. der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH oder der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH werden anlassbezogen und themenabhängig hinzugezogen.
- (3) Die Stadt bestimmt in der Verwaltung zuständige Stellen für die Ausübung von Rechten im Vollzug dieses ÖDA, insbesondere für die Vornahme von Änderungen oder die Erteilung von Zustimmung. Die Ausübung von Rechten erfolgt unter Bezugnahme auf diesen ÖDA. Zuständige Stelle der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH für Erklärungen im Vollzug dieses ÖDA ist die Geschäftsführung oder von dieser benannte Stellen.
- (4) Die Zuständigkeiten und Rechte von gesellschaftsrechtlichen Organen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH werden durch diesen ÖDA nicht berührt. Die Stadt stellt sicher, dass es zu keinen Kollisionen zwischen der Ausübung von Gesellschafterrechten und Rechten nach diesem ÖDA kommt.

§ 6 Inhouse-Fähigkeit der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, Unteraufträge

- (1) Die Stadt übt in Übereinstimmung mit § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Kontrolle über die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH wie über eine eigene Dienststelle aus. Sie übt die Kontrolle durch weisungsunterworfenen und ihr zuzurechnenden Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH aus.
- (2) Zur Wahrung der Anforderungen des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB stellen die Stadt und die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH gemeinsam sicher, dass der Umfang ihres Geschäfts außerhalb dieses ÖDA mit echten Dritten unter 20 % ihrer gesamten Tätigkeiten bleibt. Als Geschäfte mit echten Dritten sind

hierbei alle Geschäfte anzusehen, die weder für die Stadt noch für die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH noch für mit einem dieser Unternehmen verbundenen Unternehmen erbracht werden.

- (3) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH darf Unteraufträge vergeben (Art. 4 Abs. 7 Satz 1 VO 1370/2007). Sie stellt aber sicher, dass sie einen bedeutenden Teil der insgesamt aufgrund dieses ÖDA zu erbringende öffentliche Personenverkehrsdienste selbst erbringt (Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO 1370/2007). Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH dürfen Dienstleistungen, die keine Personenverkehrsdienste im Sinne der Sätze 2 und 3 sind, im Rahmen des gesellschaftsvertraglich festgelegten Unternehmensgegenstands nach eigenem unternehmerischem Ermessen vergeben.
- (4) Sofern die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH Unteraufträge im Sinne des Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 vergibt, stellt sie sicher, dass sie Unteraufträge nach Maßgabe des für sie geltenden Vergaberechts vergibt. Insbesondere hält sie die Vorgaben der SektVO ein.
- (5) Sollte während der Laufzeit höchstrichterlich entschieden werden, dass weitere oder andere Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Direktvergabe des vorliegenden ÖDA gelten, so stellen die Stadt und die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH auch die Einhaltung dieser Anforderungen gemeinsam sicher, wenn dies noch während der Laufzeit dieses ÖDA geboten und umsetzbar ist. Sollte sich während der Laufzeit dieses ÖDA aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung herausstellen, dass einzelne der Direktvergabevoraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht (mehr) oder nicht (mehr) in diesem Umfang gelten, so kann die Stadt den ÖDA zugunsten der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ändern und die Pflichten auf das rechtlich Erforderliche reduzieren.

2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

§ 7 Art und Umfang der Verkehrsdienste

- (1) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erbringt die Verkehrsdienste gemäß der in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste.

- (2) Zum Inkrafttreten dieses ÖDA sind insoweit die geltenden Linienverkehrsgenehmigungen und Fahrpläne mit dem Fahrplanstand vom 01.01.2024 sowie die Fahrzeugflotte, die zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der von diesem ÖDA betroffenen Verkehrsdienste erforderlich ist, maßgeblich. Darüber hinaus gelten die Anforderungen gemäß **Anlage 2**. Diese vorgenannten Vorgaben entsprechen den in Abs. 1 genannten Anforderungen.
- (3) Für die anschließenden Fahrplanjahre sind Art und Umfang der Verkehrsdienste gemäß dem jeweiligen Bedarf an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots anzupassen.
- (4) Es liegt in der betrieblichen Verantwortung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, nicht planbare, kurzfristige Abweichungen vom Fahrplan aufgrund von Störungen oder sonstigen Ereignissen (Extremwetterlagen, höhere Gewalt, Demonstrationen, Streiks, Polizeieinsätze usw.) vorzunehmen oder Verstärkerfahrten zur Bewältigung hoher Fahrgastaufkommen durchzuführen oder Sonderverkehre zu wiederkehrenden Veranstaltungen¹ in einem angemessenen Rahmen zu organisieren und/oder durchzuführen. Maßnahmen und Verkehre im vorstehenden Sinne sind nach Erfahrungswerten im Plan-Ausgleich zu erfassen; § 20 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei relevanten Veranstaltungen wirken Stadt und Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH gemeinsam auf eine Vollfinanzierung durch den Veranstalter oder Dritte insbesondere durch Abschluss von Kombiticketvereinbarungen hin. Gelingt dies nicht und entscheidet die Stadt gleichwohl, dass die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH Sonderverkehre erbringt, gilt § 16 in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf den Plan-Ausgleich entsprechend. Die Vereinbarung von Kombitickets durch den saarVV bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- (5) Die Verkehrsdienste nach diesem ÖDA umfassen die für die fahrplanmäßige Bedienung notwendigen Fahrplankilometer. Ergänzend mit umfasst sind Ein- und Aussetzfahrten, Linienwechselfahrten sowie Wendefahrten.

§ 8 Fahrplanmäßige Gestaltung und Fortschreibung des Angebots

- (6) Die Vorgaben für die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots sind in **Anlage 2** festgelegt.

¹ Z. B. Stadtfest, Weihnachtsmarkt.

- (7) Die zum Inkrafttreten dieses ÖDA definierten Vorgaben entsprechen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Nahverkehrsplan der Stadt sowie weitergehenden Beschlüssen und sonstigen Vorgaben der Stadt.
- (8) Diese Vorgaben können gemäß § 9 geändert werden. In diesem Fall muss sich die Fahrplangestaltung an die geänderten Rahmenvorgaben halten. Hierdurch müssen insbesondere bei Fortschreibung des Nahverkehrsplans geänderte Vorgaben umgesetzt werden.
- (9) Übliche Fahrplanänderungen, die sich innerhalb der von der Stadt vorgegebenen Vorgaben bewegen, finden im Rahmen des Fahrplanwechsels des saarVV statt. Die Stadt und die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH konsultieren sich vor dem Fahrplanwechsel mit einem Vorlauf von mindestens 12 Wochen und unter Angabe der jeweils gewünschten Änderungen. Anlassabhängig werden Änderungen z. B. im Fall sich ändernder Bedarfe im Schülerverkehr, bedingt durch Baustellen oder in vergleichbaren Fällen auch außerhalb dieses Termins umgesetzt werden. Das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH kann darüber hinaus Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einen Monat gelten, sowie andere geringfügige Fahrplanänderungen i. S. v. § 40 Abs. 2 Satz 2 PBefG außerhalb dieses Termins und auch kurzfristig vornehmen. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH unterrichtet hierüber die Stadt, wenn möglich mit einem Vorlauf von zwei Wochen, bei Störungen schnellstmöglich.

§ 9 Änderungen der Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste

- (1) Die Stadt kann neben der üblichen Fortschreibung des Fahrplans als Optionsausübung Änderungen einschließlich Ergänzungen der zum 01.01.2024 in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste vornehmen, um die Verkehrsbedienungen an geänderte Rahmenbedingungen, wie insbesondere veränderte öffentliche Verkehrsinteressen, anzupassen (z. B. Befriedigung veränderter Verkehrsbedürfnisse, Umsetzung von Festlegungen der Nahverkehrspläne oder weitergehender Beschlüsse oder sonstiger Vorgaben der Stadt, die Veränderung von Schulanfangszeiten, Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder Veränderung vorhandener Bildungs-, Wissenschafts-, Dienstleistungs- oder Wirtschaftseinrichtungen und -standorte und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, die

Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, die Entwicklung von Konversionsflächen, Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse, die demografische Entwicklung, die Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nicht-motorisierter Individualverkehr) oder Verkehrsarten oder Verkehrsangebote mit Auswirkungen auf die Nachfrage der betrauten Verkehrsdienste, die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes-, Landes-, oder Verbundebene). Hierbei kann der Umfang der zu erbringenden Verkehrsdienste erweitert oder reduziert werden. Ferner kann die Art der Verkehrsbedienung verändert werden. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH beziehen sich sodann auf die geänderten Anforderungen.

- (2) Änderungen im Sinne von Abs. 1 kann die Stadt in Form einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans, sonstiger Beschlüsse des Rates oder von Ausschüssen oder durch die Verwaltung vornehmen. Die Stadt wird der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH beabsichtigte Änderungen einschließlich eines Umsetzungszeitpunktes mitteilen.

- (3) Die Reichweite möglicher Änderungen der Vorgaben sowie die hierbei einzuhaltenden Verfahrensregelungen sind im Folgenden weiter beschrieben. Derartige Änderungen können insbesondere betreffen:
 1. die Einrichtung neuer Linien einschließlich der kurzfristigen Einrichtung zur Erprobung von Neuverkehren, auch grenzüberschreitend in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger,
 2. die Einstellung bestehender Linien,
 3. die Änderung bestehender Linien, z. B. die Veränderung der Linienführung durch die örtliche Lage von Haltestellen, Vorgaben zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Kürzung des Linienwegs, die Änderung der Vorgaben der Linienführung,
 4. die Veränderung der vorgegebenen Takte oder Betriebszeiten,
 5. die Änderung von Bedarfsverkehren sowie die Umwandlung regulärer Bedienung in bedarfsabhängige Bedienung oder umgekehrt, die Umwandlung von Bedarfsverkehren in reguläre Bedienung einschließlich

der Einführung neuer Arten von Bedarfsverkehren (wie z. B. On-demand-Verkehre) und der Änderung bestehender Arten von Bedarfsverkehren, dies gilt sowohl für reguläre Änderungen als auch für übergangsweise Änderungen (z. B. im Falle der Erprobung neuer Verkehre),

6. die Einführung neuer obligatorischer Fahrten und der Wegfall sowie die Veränderung vorgegebener Fahrten,
7. die Änderung der Art des Linienverkehrs i. S. v. §§ 42, 43 PBefG,
8. die Änderung von Kapazitätsstandards,
9. die Änderung von Vorgaben zu Anschlüssen,
10. die Anforderungen an Verkehre an besonderen Betriebstagen (Weihnachten, Silvester, Karneval, Volksfeste etc.),
11. die Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der Fahrzeuge.

Veränderbar sind auch die in diesem ÖDA und seinen Anlagen geregelten Verfahren einschließlich der Informationsrechte / -pflichten sowie der hiesigen Regelungen über Anpassungen während der Laufzeit.

- (4) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH wird die Auswirkungen von beabsichtigten Änderungen gemäß Abs. 3 auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Stadt zur Kenntnis geben; sie trifft auch eine Aussage zur zeitlichen Umsetzbarkeit. Vorzunehmende Änderungen werden nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 ausgeglichen, ggf. durch unterjährige Anpassung.
- (5) Die Stadt kann darüber hinaus Änderungen der Verkehrsdienste im erforderlichen Umfang in Notfällen aufgrund von Ereignissen wie Naturkatastrophen, Pandemien/Epidemien, Handlungen Dritter oder sonstiger höherer Gewalt vornehmen.

§ 10 Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste und Infrastrukturvorhaltung

- (1) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erbringt die Verkehrsdienste mindestens gemäß der in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste.
- (2) Die Anforderungen an die Qualität sind in **Anlage 3** festgelegt.

- (3) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hält die für die Erbringung der Verkehrsdienste erforderliche ortsfeste Infrastruktur gemäß **Anlage 4** vor. Sie ist verantwortlich für die Verfügbarkeit von Fahrzeugen einschließlich Reserve gemäß den Qualitätsvorgaben in **Anlage 3**.
- (4) Für die Vorhaltung der Infrastruktur darf die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH Nutzungsverträge mit Dritten abschließen. Sie wird mit Beginn der Laufzeit dieses ÖDA Investitionen für eigene Rechnung tätigen, insbesondere in E-Busse und Ladeinfrastruktur, die wesentlich sind für die Erbringung der Verkehrsdienste und eine Amortisationsdauer haben, die die rechtlich längstmögliche Laufzeit dieses ÖDA rechtfertigt.

§ 11 Änderungen der Anforderungen an die Qualität

- (1) Die Stadt kann Änderungen der in **Anlage 3** definierten Anforderungen an die Qualität vornehmen, um die Verkehrsbedienung an geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere an technische Entwicklungen, veränderte rechtliche Vorgaben, geänderte Kundenbedürfnisse oder aus sozial- oder umweltpolitischen Gründen anzupassen. Das Qualitätsniveau kann dadurch erhöht oder abgesenkt werden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 10 bezieht sich sodann auf die geänderte Qualitätsanforderung.
- (2) Veränderbar sind sämtliche in der **Anlage 3** definierten Anforderungen einschließlich der dort beschriebenen Verfahrensregelungen. Derartige Änderungen können insbesondere betreffen:
 1. die Einführung neuer Qualitätsanforderungen, die Änderung oder der Wegfall bestehender Qualitätsanforderungen z. B. in Bezug auf die einzusetzenden Fahrzeuge und / oder die Fahrzeugausstattung einschließlich Fahrzeugalter,
 2. die Erprobung und der Einsatz von Wasserstoff- und Elektrobussen,
- (3) Im Falle einer Änderung der Anforderungen an die Qualität wird die Ausgleichsleistung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 angepasst.

§ 12 Tarif, Kooperationspflichten, Vertrieb, Marketing

- (1) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH gehört die Anwendung des saarVV-Tarifs und ergänzender Tarife gemäß **Anlage 3** in der jeweils geltenden Fassung und die Teilnahme an den zugehörigen Tarifkooperationen.
- (2) Die Anforderungen an Vertrieb, Information, Kommunikation und Marketing durch die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ergeben sich aus **Anlage 3**.
- (3) Die Stadt kann die vorstehend genannten sowie in **Anlage 3** definierten Anforderungen ändern. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beziehen sich sodann auf die geänderten Anforderungen. **Anlage 3** wird aktualisiert.

§ 13 Übergreifende Aufgaben und besondere Serviceleistungen

Über die Verwaltung und Erbringung der Verkehrsdienste hinaus erwartet die Stadt von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH als ihrem Inhouse-Unternehmen, dass es bestimmte übergreifende Aufgaben sowie besondere Serviceleistungen wahrnimmt, die im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten stehen. Dies umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ÖDA insbesondere die Unterstützung und fachliche Beratung der Stadt in allen Fragen der Mobilität sowie die sonstige proaktive Prüfung und Entwicklung verkehrlicher und tariflicher Maßnahmen im Interesse der Fahrgäste und die Mitwirkung bei der Diskussion, Entwicklung und Vorstellung von ÖPNV-relevanten Planungen in politischen und administrativen Gremien sowie in der Öffentlichkeit sowie die Pflege eines regelmäßigen Kontaktes zu örtlichen Interessensvertretern (z. B. Interessensvertreter mobilitätseingeschränkter Menschen, Fahrgastverbänden, Werbegemeinschaft etc.). Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH stimmt sich diesbezüglich stets eng mit der Stadt ab.

§ 14 Zusätzliche Anforderungen bzw. Leistungen

- (1) Die Stadt kann die in diesem ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen über die vorstehenden Änderungsregelungen hinaus um ggf. erforderliche zusätzliche Anforderungen oder Dienstleistungen erweitern, die in einem untrennbaren betrieblichen, organisatorischen oder technischen Zusammenhang mit den von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdiensten stehen, wenn eine Neuvergabe mit

erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für die Stadt verbunden wäre. Die Stadt kann eine Erweiterung wieder ganz oder teilweise zurücknehmen.

- (2) Durch solche Erweiterungen darf der Wert dieses ÖDA im Vergleich zum ursprünglichen Auftragswert um nicht mehr als bis zu 50% erhöht werden. Werden mehrere aufeinanderfolgende Erweiterungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, vergaberechtliche Verpflichtungen zu umgehen.
- (3) Im Fall einer solchen Erweiterung oder Rücknahme der Erweiterung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die Ausgleichsleistung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 angepasst.

§ 15 Überwachung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem ÖDA definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu überwachen. Sie kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erstellt einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß **Anlage 8**. Der Jahresbericht ist bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Die Stadt ist nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 über etwaige Ausgleichsleistungen, die dem Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH im Rahmen dieses ÖDA gewährt werden, berichtspflichtig. Das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen. Es liegt im Ermessen der Stadt, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen sie in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht erforderlich ist, kann die Stadt Informationen, die im Zusammenhang mit diesem ÖDA stehen, auch nachträglich von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH einfordern.
- (4) Das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist verpflichtet, der Stadt alle gemäß Art. 4 Abs. 8 VO (EG) Nr. 1370/2007 für eine etwaige spätere Vergabe des ÖDA wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, diese Informationen allen interessierten Parteien für die Vorbereitung eines Angebots zur Verfügung zu stellen; der legitime Schutz vertraulicher Ge-

schäftsinformationen wird gewährleistet. Zu den von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH nach Satz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen gehören solche über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten.

§ 16 Kalkulation der Auswirkung von Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder aufgrund anderer Sachverhalte

Im Falle von Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Stadt, ggf. auf Anregung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH nach Maßgabe dieses ÖDA, insbesondere der § 7 Abs. 2 und 4, § 9, § 10, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 14 oder unterjähriger Anpassungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 wird der Plan-Ausgleich nach Maßgabe dieses ÖDA angepasst. Die Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird nur wirksam, wenn der voraussichtliche Plan-Ausgleich von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH unverzüglich auf Verlangen der Stadt im Vorfeld nachvollziehbar unter Beachtung der Grundsätze für die Aufstellung der Plan-Trennungsrechnung für Aufwendungen und Erträge kalkuliert worden ist, ggf. unter Berücksichtigung von Remanenzkosten, die Stadt ein Änderungsverlangen unter Bezug auf diese Kalkulation geäußert hat und – sofern eine Beschlussfassung im Rat erfolgt - diese in Kenntnis der voraussichtlichen Auswirkungen gemäß der Kalkulation erfolgt ist. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat einen Anspruch auf Einhaltung dieser Verfahrensweise und Anpassung des Plan-Ausgleichs einschließlich Aussage der Stadt, wie ein steigender Plan-Ausgleich finanziert werden soll. Das Kalkulationserfordernis gilt auch für Maßnahmen der Stadt ohne Auswirkungen auf die Aufwendungen des Plan-Ausgleichs wie Tarifänderungen mit Ertragswirkungen und Vorschläge der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zur Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

3. Abschnitt: Ausgleichsleistungen, ausschließliches Recht, Abrechnung

§ 17 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH darf zum Ausgleich des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nettoeffekts umfas-

send auf Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 zurückgreifen. Die von der Stadt unmittelbar und mittelbar gewährten Ausgleichsleistungen sind auf der Grundlage dieses ÖDA zu bemessen.

- (2) Die Höhe der beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsleistungen ist doppelt begrenzt. Die 1. Höchstbegrenzung als Vorabfestlegung ergibt sich aus der Anwendung des aufwandsbezogenen Ausgleichsparameters gemäß § 19 Abs. 1 einschließlich etwaiger Anpassungen aufgrund von Änderungen gemäß § 16 und Gegenrechnung der Ist-Erträge gemäß Ist-Trennungsrechnung. Die 2. Höchstbegrenzung ist der betragsmäßige finanzielle Nettoeffekt unter Ansatz der Ist-Aufwendungen und Ist-Erträge gemäß Ist-Trennungsrechnung sowie des angemessenen Gewinns und eines eventuell gewährten Bonus. Maßgeblich ist die beihilfenrechtliche Abrechnung gemäß § 21.
- (3) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH kann Ausgleichsleistungen auf jedem denkbaren Wege empfangen, solange deren Summe den maximal zulässigen Ausgleich nicht überschreitet. Denkbar sind insbesondere
 1. Verlustübernahmen aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages;
 2. Freiwillige Zuzahlungen der Stadt, auch über andere Konzerngesellschaften oder von Konzerngesellschaften (einschl. seitens der Stadt weitergeleiteter Zuschüsse anderer Hoheitsträger);
 3. Kapitalerhöhungen;
 4. Kostenloser oder vergünstigter Bezug von Dienstleistungen, Nutzungen, Darlehen, Bürgschaften von der Stadt oder einer anderen Konzerngesellschaft;
 5. implizite Ausgleichsleistungen (im Regelfall nicht zu bewerten).

Der Ausgleich muss nicht unmittelbar von der Stadt gewährt werden. Von Dritten geleistete Ausgleichsleistungen werden in der Abrechnung der geleisteten Ausgleichsleistungen erfasst, monetär bewertet und in die Summe der nach diesem ÖDA zu beurteilenden Ausgleichsleistungen einbezogen. Hierzu zählen auch Vorteile, die der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH von der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH oder mit dieser verbundener Unternehmen z. B. aufgrund von schuldrechtlichen Verträgen gewährt werden.

- (4) Die Nutzung öffentlicher oder fiskalischer Grundstücke der Stadt für Verkehrsdienste in Erfüllung dieses ÖDA durch die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH und die Gewährung eines ausschließlichen Rechts, sind ein Ausgleich, der auf der Grundlage dieses ÖDA gewährt wird, aber nicht gesondert bewertet wird, es sei denn, die Stadt gibt eine Bewertung vor. Auf eine Bewertung von Netzeffekten nach Nr. 3 Anhang VO 1370/2007 wird vorerst verzichtet, weil Beförderungstätigkeiten der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH außerhalb dieses ÖDA mit potentiellen Verbundeffekten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖDA nicht vorliegen.

Die Stadt behält sich vor, Netzeffekte bei der Festlegung des zulässigen Ausgleichs zu berücksichtigen, wenn die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH Beförderungstätigkeiten außerhalb dieses ÖDA aufnehmen sollte.

- (5) Ein einklagbarer Anspruch der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH auf Gewährung von Ausgleichsleistungen ist mit diesem ÖDA nicht verbunden. Soweit in diesem ÖDA nichts Gegenteiliges geregelt ist, sind die Ausgleichsleistungen vorrangig konzernintern von der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH zu gewähren. Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem ÖDA bei der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH entstehenden Verkehrsverluste einer belastbaren Finanzierung bedürfen. Diese Verantwortung schließt mit ein, dass ggf. Haushaltsmittel aufgrund jeweiliger Ratsbeschlüsse zur Verfügung gestellt werden müssen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH zu wahren ohne dass hiermit ein Rechtsanspruch der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH oder Stadtwerke Völklingen Holding GmbH auf Ausgleichsleistungen begründet wird.
- (6) Zur Sicherstellung der unterjährigen Liquidität wirkt die Stadt darauf hin, dass die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH regelmäßige Abschlagszahlungen nach Bedarf an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH leistet.

§ 18 Finanzierungsquellen

- (1) Zur Deckung der in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA entstehenden aufwandsgleichen Kosten greift die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH vollständig und vorrangig insbesondere auf die folgenden Erträge sowie öffentlichen Ausgleichsleistungen zurück:
 1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge abzgl. Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung;
 2. sonstige ertragswirksam gewährte Ausgleichsleistungen;
 3. Erträge aus dem Fahrplanverkauf und der Werbung an Fahrzeugen;
 4. Erträge aus Fahrzeugverkäufen;
 5. Erträge aus dem Ersatz von Schäden (= Versicherungserstattungsleistungen), soweit diese von diesem ÖDA umfasste Verkehrsdienste betreffen;

- Aufwendungen aus Schäden dürfen abgesetzt werden (zulässige Verrechnung);
6. weitere Erträge, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA erzielt wurden;
 7. Ausgleichsleistungen aufgrund von allgemeinen Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 oder 3 VO 1370/2007;
 8. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß §§ 228 ff. SGB IX (oder Nachfolgeregelung);
 9. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Saarlands;
 10. alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile gemäß Art. 2 lit. g) VO 1370/2007, die der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zur Erfüllung dieses ÖDA ergänzend zu § 17 Abs. 3 gewährt werden;
 11. Erträge aus Beteiligungen, aufgrund von Gewinnabführungen, Wertpapieren u. ä., Überschüsse aus anderen Tätigkeiten gemäß Festlegung der Stadt.
- (2) Öffentliche Ausgleichsleistungen sind unabhängig davon zur Finanzierung heranzuziehen, ob sie ertragswirksam vereinnahmt werden oder bilanziell behandelt werden (z. B. Absetzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Bildung eines Sonderpostens) und welcher Periode sie zuzurechnen sind.

§ 19 Plan-Ausgleich, Plan-Trennungsrechnung

- (1) Der Plan-Ausgleich ist von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ab dem Jahr 2024 vorab als vorläufiger rechnerischer Gesamtausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA auf der Grundlage einer auf Basis des Erfolgsplans erstellten Plan-Trennungsrechnung nach Abs. 2 und unter Beachtung des § 20 zu kalkulieren. Der Plan-Ausgleich ergibt sich aus den geplanten Aufwendungen zuzüglich durch Ausgleichsleistungen vermiedener oder reduzierter Aufwendungen und eines angemessenen Gewinns, ggf. jeweils durch unterjährige Änderungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 angepasst. Gegenzurechnen sind die geplanten Erträge, um den voraussichtlichen Ausgleichsbedarf zu ermitteln
- (2) Aus dem Erfolgsplan ist eine Plan-Trennungsrechnung gemäß den Vorgaben der **Anlage 5** abzuleiten. Der Plan-Ausgleich wird zusammen mit der Plan-Tren-

nungsrechnung für das jeweils folgende Kalenderjahr von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH bis zum 31.10. der Stadt mitgeteilt; insbesondere ist aufzuzeigen, wenn bei vorsichtiger Planung Ausgleichsleistungen aus dem Haushalt notwendig sind. Die Stadt genehmigt den Plan-Ausgleich möglichst bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr (Genehmigung). Der jeweils zu kalkulierende Ausgleichszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

- (3) Die Stadt prüft die Plan-Trennungsrechnung sowie den Plan-Ausgleich – ebenfalls unter Beachtung des Verfahrens zur Aufstellung von Wirtschaftsplan und Erfolgsplan, deren Abstimmung auf Ebene der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH und der Stadt sowie der erforderlichen Organbeschlüsse – und genehmigt sie bis zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr. Im Falle von Rückfragen, Anpassungsverlangen oder Zweifeln an den in der Plan-Trennungsrechnung enthaltenen Angaben und Ansätzen fordert die Stadt die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zur konkreten Darlegung auf. Auf dieser Basis verständigen sich die Stadt und die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH unter Einbeziehung der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH über die streitigen Punkte bis spätestens zu der aus beihilferechtlichen Gründen erforderlichen Genehmigung über den Plan-Ausgleich nach Abs. 2. Die Stadt wirkt darauf hin, dass Widersprüche zwischen den Organbeschlüssen zum Wirtschaftsplan und dem Genehmigungsverfahren vermieden werden.
- (4) Das Gliederungsschema und die Vorgaben zur Plan-Trennungsrechnung sowie die geplanten Aufwendungen zuzüglich durch Ausgleichsleistungen vermiedener oder reduzierter Aufwendungen und eines angemessenen Gewinns, ggf. jeweils durch unterjährige Änderungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 angepasst (Bruttobasis) bilden die beihilfenrechtlich verbindliche Vorabfestlegung des Ausgleichs gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) und sind Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370/2007. Die betragsmäßige Vorabfestlegung der geplanten Aufwendungen erfolgt mit der Genehmigung des Plan-Ausgleichs gemäß Abs. 2. Der in der Plan-Trennungsrechnung angesetzte Gewinn bildet eine beihilfenrechtliche Rechengröße zur Ermittlung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrags. Ein tatsächlicher Gewinn wird der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH im Zusammenhang mit den Ausgleichsleistungen nach diesem ÖDA nicht gewährt.
- (5) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres stellt die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses eine Ist-Trennungsrechnung auf. In der Ist-Trennungsrechnung ist der finanzielle Nettoeffekt für das

Vorjahr nachzuweisen. Auf ihrer Grundlage nimmt die Stadt die Überkompensationskontrolle vor.

- (6) Die Plan-Trennungsrechnung und die Ist-Trennungsrechnung sind nach denselben Vorgaben der **Anlage 5** aufzustellen.
- (7) Die Ist-Trennungsrechnung ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres zu erstellen und von einem Wirtschaftsprüfer, der auch der Abschlussprüfer der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sein darf, zu prüfen. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH unterrichten die Stadt, welchen Wirtschaftsprüfer sie hierfür auswählen wollen; die Stadt kann eine davon abweichende Vorgabe machen. Ergibt sich aus anderen Bestimmungen eine Prüfungspflicht für die Ist-Trennungsrechnung, ist eine Doppelprüfung zu vermeiden. Unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsergebnisses ist dieses der Stadt zur Kenntnis zu geben und von dieser zu genehmigen. Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 die notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden; sie wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH.
- (8) Erläuterungen zu den Trennungsrechnungen sind in einem Anhang zum ausgefüllten Gliederungsschema aufzunehmen.

§ 20 Planung der voraussichtlichen Ausgleichsleistung, unterjährige Anpassung des Plan-Ausgleichs

- (1) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH plant den Plan-Ausgleich i. S. v. § 19 Abs. 1 für das Folgejahr auf der Grundlage der Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne der früheren Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahres und einer Prognose für das Folgejahr. Sie beachtet dabei die Vorgaben der **Anlage 5** für jede Aufwandsart. Als angemessenen Gewinn darf die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH 3,5 % des geplanten Aufwands für die nach diesem ÖDA betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ansetzen (rechnerischer Gewinnzuschlag). Die Stadt behält sich vor, die Gewinnhöhe und Bemessungsgrundlage an künftige Vorgaben durch Rechtsprechung oder Kommissionsbeschlüsse zur zulässigen Gewinnhöhe oder Bemessungsgrundlage anzupassen.
- (2) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH plant die Erträge im Sinne von § 19 Abs. 1 auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahres und einer Prognose für das Folgejahr gemäß den Vorgaben der **Anlage 5**. Die Plan-Erträge sind nachrichtlicher Natur für die Stadt zur Prognose des

Plan-Ausgleichs und nicht Bestandteil der beihilfenrechtlich verbindlichen Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO 1370/2007.

- (3) Stellt die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH im Laufe eines Kalenderjahres fest, dass Abweichungen zwischen den geplanten Erträgen und Aufwendungen (Planwerte) und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Plan-Ausgleich überschritten wird, kann sie der Stadt einen Vorschlag zur Änderung der Plan-Trennungsrechnung mit prüffähigen Nachweisen bzw. Kalkulationen der Auswirkungen vorlegen.
- (4) Eine Änderung des Plan-Ausgleichs im Sinne von Abs. 3 mit der Folge einer beihilfenrechtlichen Änderung auch der Plan-Aufwendungen als Vorabfestlegung, ist beschränkt auf folgende oder vergleichbare Sachverhalte, die nicht in der Risikosphäre² der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH liegen oder aus betrieblichen Gründen unabwendbar sind oder auf einer Periodenverlagerung beruhen. Eine Unabwendbarkeit setzt voraus, dass die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH alle ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen geprüft und ggf. ergriffen hat, um eine Überschreitung zu vermeiden und dies der Stadt dargelegt hat.
 1. Änderung von Besteuerungsgrundlagen,
 2. Auswirkungen höherer Gewalt und anderen Ereignissen im Sinne von § 9 Abs. 5,
 3. Aufwandssteigerungen aufgrund nicht von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH beeinflussbarer Entwicklungen (hyperinflationäre Preissteigerungen, insbesondere Preisentwicklungen beim Bezug von elektrischer Energie, Treibstoffen, Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind, Pandemiefolgen, Aufwandssteigerungen beim

² Außerhalb der Risikosphäre der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH liegen aufwandssteigernde Sachverhalte, die von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH nicht beeinflusst werden können und bei einer kaufmännisch vorsichtigen Planung der Geschäftsführung (Wirtschaftsplanvorlage für die gesellschaftsrechtlichen Organe ist maßgeblich) nicht vorhersehbar waren.

Bezug von Fremdleistungen, die durch vergleichbare Sachverhalte verursacht werden,

4. Aufwandssteigerungen aufgrund der Änderung betrieblich-technischer Regeln oder Standards, öffentlich-rechtlicher Regeln oder behördlicher Anordnungen,
5. Aufwandssteigerungen aufgrund verkehrlicher Maßnahmen wie Ausweitung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, Rücknahme von Ampelvorrangschaltungen oder Busspuren, Bevorzugung von Radverkehren,
6. Aufwandssteigerungen aufgrund vorgezogener Instandhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen,
7. Aufwandssteigerungen durch Verzögerungen oder Verteuerungen bei der Beschaffung,
8. Aufwandssteigerungen aufgrund von Betriebsstörungen,
9. Aufwandssteigerungen aufgrund von Baustellen, insbesondere durch Verzögerungen gegenüber Planvorgaben, die betrieblichen Mehraufwand verursachen,
10. Totalschäden, die trotz ordnungsgemäßer Versicherung nicht in vollständiger Höhe durch Versicherungen erstattet werden,
11. im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses im jeweiligen Folgejahr auftretende veränderte Bewertungs-/Bilanzansätze sowie Neubewertung von Sachverhalten jeweils mit Auswirkungen auf den Jahresfehlbetrag, die dem abgelaufenen Geschäftsjahr und der Ist-Trennungsrechnung zuzurechnen sind.

Jedes Anpassungsbegehren kann zu einem aus Unternehmenssicht zweckmäßigen Zeitpunkt und auch für den gleichen Sachverhalt mehrfach in einem Kalenderjahr ausgeübt werden.

- (5) Die Stadt prüft ein Änderungsbegehren sowie die vorgelegten Nachweise einschließlich Darlegung möglicher gegensteuernder Maßnahmen zur Vermeidung einer Überschreitung und Kalkulationen gemäß Abs. 3 binnen sechs Wochen und teilt der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Die Stadt folgt dem Vorschlag, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen und nimmt eine Änderung des in der Plan-Trennungsrechnung angesetzten Plan-Ausgleichs vor, um eine Überschreitung des Plan-Ausgleichs zu vermeiden. Betrifft die Änderung die Plan-Aufwendungen, wird insofern mit der Änderung die Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 geändert. Hat die Stadt Zweifel an der Notwendigkeit

der Anpassung, wird die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH den Nachweis durch Bescheinigung/Begutachtung eines branchenerfahrenen Beraters oder Wirtschaftsprüfers belegen. Die Stadt beachtet dabei die Notwendigkeit zur uneingeschränkten Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH und der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH.

§ 21 Beihilfenrechtliche Abrechnung, Überkompensationskontrolle und -vermeidung

- (1) Der finanzielle Nettoeffekt wird gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung ermittelt und ausgewiesen.
- (2) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erstellt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr eine beihilfenrechtliche Abrechnung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- (3) In der Abrechnung sind darzustellen:
 1. die Einhaltung der 1. Höchstbegrenzung des Ausgleichs gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2;
 2. die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts und die Einhaltung der 2. Höchstbegrenzung des Ausgleichs gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3,
 3. eine Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen im Sinne des Art. 2 lit. g) VO 1370/2007;
 4. beihilfenrechtliche Überleitungs- und Korrekturpositionen;
 5. der rechnerische Gewinnaufschlag pro Kalenderjahr und kumuliert für die Laufzeit dieses ÖDA; ggf. unter Abzug verbrauchter Gewinnaufschläge (Kompensationskonto).
- (4) Die Summe empfangener und nach diesem ÖDA zu bewertender Ausgleichsleistungen dürfen die beihilfenrechtlichen Höchstbegrenzungen nicht überschreiten. Übersteigt die Summe der an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH geleisteten Ausgleichsleistungen im Abrechnungszeitraum die 2. Höchstbegrenzung, so liegt eine drohende Überkompensation vor. Übersteigt die Summe der an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH geleisteten Ausgleichsleistungen in der Abrechnungsperiode die 1. Höchstbegrenzung, so liegt eine drohende Überzahlung vor.

Beide Fälle werden – vorbehaltlich einer erfolgreichen Kompensation gemäß der nachfolgenden Absätze - nach Absatz 9 behandelt.

(5) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH soll – soweit möglich - eine drohende Überkompensation wie auch die drohende Überzahlung mittels Verrechnung des bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Kompensationskonto gemäß Abs. 3 Nr. 5 kumulierten rechnerischen Gewinns verrechnen. In Abhängigkeit vom Verhältnis zwischen tatsächlich in Anspruch genommenen Ausgleichsleistungen und den beihilfenrechtlichen Höchstbegrenzungen gilt dabei folgendes:

1. Unterschreiten die Ist-Ausgleiche die 1. Höchstbegrenzung exklusive rechnerischem Gewinnaufschlag, wird der nicht verbrauchte rechnerische Gewinn vollständig dem Kompensationskonto gutgeschrieben. (= Fall 1)
2. Überschreiten die Ist-Ausgleiche die 1. Höchstbegrenzung exklusive rechnerischem Gewinnaufschlag, ohne allerdings diesen mit rechnerischem Gewinnaufschlag zu überschreiten, wird der nicht verbrauchte rechnerische Gewinnanteil dem Kompensationskonto gutgeschrieben. (= Fall 2)
3. Überschreiten die Ist-Ausgleiche die 1. Höchstbegrenzung inklusive rechnerischem Gewinnaufschlag (drohende Überzahlung) und/oder die 2. Höchstbegrenzung (drohende Überkompensation) sind die jeweiligen Überschreitungen mit den bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Kompensationskonto angesammelten rechnerischen Gewinnaufschlägen bis zu einem Betrag von Null zu verrechnen und gelten in Höhe der vorgenommenen Verrechnung als kompensiert. (= Fall 3)
4. Reichen die kumulierten rechnerischen Gewinnzuschläge auf dem Kompensationskonto nicht aus, um festgestellte drohende Überzahlungen und/oder drohende Überkompensationen vollständig durch Verrechnung zu kompensieren, hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH diese Verfehlung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren (= Fall 4). Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Verfehlung (= drohende Überkompensation und/oder drohende Überzahlungen überschreiten die auf dem Kompensationskonto angesammelten rechnerischen Gewinnzuschläge). Bezogen auf den Betrachtungszeitraum darf die festgestellte Verfehlung dann die nach Maßgabe der o. a. Fälle 1 und 2 nicht verbrauchten (und damit verrechenbaren) rechnerischen Gewinnzuschläge nicht überschreiten bzw. muss die Verfehlung mit den im Betrachtungszeitraum nicht verbrauchten rechnerischen Gewinnzuschlägen kompensiert werden können. Die Stadt unterstützt die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Kompensation ohne Verletzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA zu ermöglichen.

- (6) Misslingt auch die Kompensation innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums (d. h. im Fall 4) und verbleibt eine (anteilige) drohende Überzahlung und/oder eine drohende Überkompensation, hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zusammen mit der Stadt gemäß Abs. 9 den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden.
- (7) Der von der Stadt gewährte Ausgleich darf ausschließlich für die nach diesem ÖDA betrauten Verkehrsdienste verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist ausgeschlossen.
- (8) Die Abrechnung ist zeitgleich mit der Ist-Trennungsrechnung nach 20 Abs. 8 aufzustellen. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH stellt die Abrechnung der Stadt zur Verfügung. Sofern die Stadt nicht innerhalb von zwölf Wochen widerspricht, gilt die Abrechnung als genehmigt.
- (9) Die Stadt stellt insbesondere in den Fällen von drohenden Überkompensationen, wie auch drohenden Überzahlungen, die nicht gemäß Abs. 5 und/oder Abs. 6 kompensiert wurden, durch ihre Vertretung in der Gesellschafterversammlung sicher, dass die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH alle Maßnahmen ergreifen kann, um die Anforderungen des EU-Beihilfenrechts zu erfüllen. Sollte es dennoch nicht gelingen eine Überschreitung des zulässigen Ausgleichs (drohende Überzahlung und/oder drohende Überkompensation) auch nach Verrechnung mit dem Kompensationskonto sowie einem anschließenden dreijährigen Betrachtungszeitraum zu vermeiden, hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH mit Unterstützung der Stadt den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH und die Stadt werden festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt.

§ 22 Anreizsystem

Zur Sicherstellung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer hohen Qualität (Nr. 7 Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007) wird ein Anreizsystem nach Maßgabe von **Anlage 6** statuiert und in diesen ÖDA einbezogen.

§ 23 Ausschließliches Recht

Die Stadt gewährt der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH auf der Grundlage von § 8a Abs. 8 PBefG ein ausschließliches Recht zum Schutz der Verkehrsdienste, die Gegenstand des vorliegenden ÖDA sind. Das ausschließliche Recht gilt für den in § 2 Abs. 1 genannten räumlichen Geltungsbereich einschließlich Achsen für ausbrechende Verkehre und für die Dauer dieses ÖDA. Es gilt für die in § 2 Abs. 2 genannten Personenverkehrsdienstleistungen sowie für alle zukünftigen Verkehre, die zur Umsetzung dieses ÖDA erforderlich sind. Zulässig bleiben Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen. Die Einzelheiten regelt der Bescheidentwurf in **Anlage 7**.

4. Abschnitt: Geschäftsgrundlagen

§ 24 Erlöse, Fördermittel

- (1) Die Stadt trägt wirtschaftlich das Erlösrisiko; die vorrangige Gewährung von Ausgleichsleistungen durch die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH bleibt davon unberührt. Im Außenverhältnis stehen die Fahrgelderlöse der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, im Innenverhältnis der Stadt zu.
- (2) Der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH stehen ferner die gesetzlichen Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX oder eventuellen Nachfolgeregelungen zu. Die Stadt trägt wirtschaftlich das diesbezügliche Veränderungsrisiko. die vorrangige Gewährung von Ausgleichsleistungen durch die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH bleibt davon unberührt.
- (3) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist verpflichtet, alle für ihre Zwecke verfügbaren Fördermittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Verwaltungsrichtlinien zu beantragen. Ausgleichszahlungen und Fördermittel werden im Rahmen der Abrechnung nach § 21 erfasst. Im Innenverhältnis trägt die Stadt das wirtschaftliche Risiko der Höhe der Ausgleichszahlungen und Fördermittel. Das Risiko nicht oder nicht fristgerecht bzw. falsch gestellter Anträge für Fördermittel trägt die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH kann in Ausnahmefällen von einer Beantragung Abstand nehmen, wenn z. B. der Aufwand unangemessen hoch ist oder die Wirtschaftlichkeit einer Förderung aus anderen Gründen nicht gegeben ist.

§ 25 Linienverkehrsgenehmigungen

- (1) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH beantragt die zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Linienverkehrsgenehmigungen oder Fahrplanzustimmungen. Der vorliegende ÖDA bildet zugleich die rechtliche Grundlage für die vorstehend genannten Genehmigungen.
- (2) Die Stadt unterstützt die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sicherzustellen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Laufzeit, Inkrafttreten

Der vorliegende ÖDA tritt am 01.01.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit von 15 Jahren bis zum 31.12.2038.

§ 27 Anpassung

- (1) Die Stadt kann aufgrund der in diesem ÖDA geregelten Änderungsverfahren die in diesem ÖDA definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an veränderte Bedürfnisse anpassen, die Erfüllung zusätzlicher Pflichten verlangen sowie die Ausgleichsleistungen anpassen. Hierzu kann auch der Text dieses ÖDA einschließlich seiner Anlagen geändert werden. Die Stadt kann darüber hinaus im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen verlangen, dass der ÖDA selbst geändert wird, solange hierdurch keine wesentliche Änderung im Sinne einer Neuvergabe ausgelöst wird.
- (2) Das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist verpflichtet, die gemäß Abs. 1 geänderten Vorgaben zu befolgen.

§ 28 Umsatzsteuer

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses ÖDA nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da sie als echte Zuschüsse der Auf-

rechterhaltung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr dienen und nicht als Gegenstand einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen sind. Sollte die Finanzverwaltung ihre bisherige Rechtsauffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen ändern und fällt aus diesem Grund Umsatzsteuer an, so wird diese von der Stadt erstattet, sofern keine Tragung einer Umsatzsteuerlast durch die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH erfolgen kann. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Erstattet werden auch etwaige Nachzahlungszinsen und Säumnis- sowie Verspätungszuschläge, sofern diese nicht von dem Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zu vertreten sind.

- (2) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von der Stadt geleisteten Zahlungen von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden. Das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat hierzu unter vollständiger Einbindung der Stadt die entsprechenden Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel fristgerecht und ordnungsgemäß zu erheben. Die Einbindung der Stadt muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass der Stadt eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

§ 29 Endschaftsregelung

- (1) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist verpflichtet, der Stadt alle für eine eventuelle Anschlussvergabe wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; hierbei ist der legitime Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 8 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007).
- (2) Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH kann auf Grundlage dieses ÖDA auch Ausgleichsleistungen für Investitionen erhalten, deren Abschreibungsdauer über das Ende dieses ÖDA hinausreicht oder deren Abschreibung erst nach Ende dieses ÖDA beginnt. Für die bei Beendigung dieses ÖDA vorhandenen Investitionsgüter, die während der Laufzeit zur Erfüllung dieses ÖDA durch die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH beschafft wurden und an den ÖDA gebunden sind (insbesondere Busse, Infrastrukturen) wird die Stadt einen Nachfolgebetreiber verpflichten, diese Sachanlagen zu übernehmen oder mit der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH eine Nutzungsüberlassung zu einem darauf kalkulierten Entgelt zu vereinbaren. erfüllt werden. Stellt die Stadt während der Laufzeit dieses ÖDA Bürgschaften oder andere Sicherheiten mit beihilfenrechtlichen Vorteilscharakter

für die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, um Investitionen zur Durchführung dieses ÖDA sicherzustellen, so stellt dieser ÖDA über das Ende seiner Laufzeit hinaus die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung der Sicherheiten bis zum Ende von deren Laufzeit dar. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sind ihrerseits verpflichtet, Maßnahmen zur Umsetzung der Wahl der Stadt nach Satz 2 zur Nutzung der Investitionsgüter zuzustimmen. Im Gegenzug hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH die ihr gewährten Ausgleichsleistungen (Bürgschaft, vergünstigte Darlehen, Investitionsförderung) in dem Umfang an die Stadt zurückzugewähren, in dem bei der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH noch beihilfenrechtlich erhebliche Vorteile verbleiben, die dem nicht mehr durch ÖDA abgedeckten Zeitraum zuzuordnen sind (z. B. auf Förderung beruhender Anteil eines Restwerts). Bei der Bewertung einer Übernahme, Nutzungsüberlassung oder Rückgewährung ist auszuschließen, dass eine Vorteilsgewährung bei der SWO Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH verbleibt, aber auch kein Nachteil entsteht; Zweckbindungen sind zu beachten und ggf. einem Nachfolgebetreiber aufzugeben.

(3)

(4) Abweichend von Abs. 2 kann die Stadt verlangen, dass die Völklinger Verkehrsbetriebe vollständig geförderte Investitionsgüter unentgeltlich an einen Nachfolgebetreiber übergibt; das gilt auch für Investitionsgüter, die die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH bereits vor Inkrafttreten dieses ÖDA nutzen.³

(5) Sollte die Stadt nach Beendigung dieses ÖDA keinen Anschluss-ÖDA an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH oder ein mit der Stadt verbundenes Unternehmen vergeben, so wird sie – soweit rechtlich möglich – den Nachfolgebetreiber nach Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 dazu verpflichten, den Mitarbeitern der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH die Rechte des Betriebsübergangs anzubieten.

§ 30 Rechtsnachfolge

Die Stadt darf diesen ÖDA im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung ganz oder teilweise auf eine andere unmittelbare oder mittelbare Eigengesellschaft übertragen, wenn diese die Voraussetzungen für die Vergabe dieses ÖDA an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erfüllt.

³ Z. B. Bordrechner inklusive aller geförderten und nicht im Fahrzeug fest verbauten Zubehörteile gemäß Vertrag vom TT.MM.202J.

§ 31 Anlagenverzeichnis

Die nachfolgend genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses ÖDA:

- Anlage 1** Verkehrsgebiet
- Anlage 2** Anforderungen an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots
- Anlage 3** Anforderungen an die Qualität
- Anlage 4** Verzeichnis Infrastruktur
- Anlage 5** Vorgaben Trennungsrechnung
- Anlage 6** Anreizsystem
- Anlage 7** Bescheidentwurf Ausschließliches Recht
- Anlage 8** Bericht

Gesellschaftsrechtliche Weisungen:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH, unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften für die Einladung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, beschließt den vorstehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag und weist die Geschäftsführung der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH an, ihrerseits die Geschäftsführung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH anzuweisen, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag umzusetzen.

Völklingen, den TT.MM.2023

Christiane Blatt

Oberbürgermeisterin

Die Gesellschafterversammlung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften für die Einladung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, beschließt den vorstehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag und weist die Geschäftsführung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH an, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag umzusetzen.

Völklingen, den TT.MM.2023

Julian Wollscheidt

Geschäftsführer Stadtwerke Völklingen Holding GmbH

Erklärung der Geschäftsführung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH:

Wir nehmen die vorstehende Weisung zur Kenntnis und werden sie beachten.

Völklingen, den TT.MM.2023

Thorsten Gundacker

Geschäftsführer

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Völklingen

Anlage 2

Anforderungen an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots

1. Fahrplanangebot

Die Linien des Völklinger Stadtbusverkehrs stellen betrieblich und wirtschaftlich ein zusammengehörendes Netz dar.

Dementsprechend erfolgt die hiesige Vergabe als **Gesamtleistung** gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG.

Die aufgeführte Linienführung, zu bedienende Haltestellen, Betriebszeiten, Takte / Fahrtenanzahl sind einzuhalten.

Die Betriebsaufnahme beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2038 wegen der hohen Investitionen für die Umstellung des Betriebshofs auf 100% batterieelektrische Fahrzeuge.

Tabelle 1: Linien im Gesamtnetz „Stadtverkehr Völklingen“

Linie	Linienweg	Linienlänge
110*	Völklingen-Burbach-Saarbrücken	13,627
180	Völklingen-Heidstock-Luisenthal-Heidstock-Völklingen	17,413
181	Völklingen- Luisenthal	11,457
183**	Lauterbach-Carling-Lauterbach*	0,5
184	Lauterbach-Ludweiler-Geislautern-Wehrden-Völklingen-Röchlinghöhe-Bous	24,330
185	Heidstock-Völklingen-Wehrden-Geislautern-Ludweiler-Werbeln	16,015
186	Heidstock-Völklingen-Wehrden-Hostenbach-Schaffhausen-Wadgassen	11,016
187	Heidstock- Völklingen-Wehrden-Hostenbach-Schaffhausen-Wadgassen	11,100
189	Völklingen-Fürstenhausen-Fenne-Klarenthal	7,254
880	Wehrden-Geislautern	4,494
881	Völklingen-Röchlinghöhe	8,769
882	Luisenthal-Heidstock-Völklingen	11,919
883	Fenne-Fürstenhausen/Völklingen Fürstenhausen	8,385
884	Wehrden-Völklingen	4,167
886	Wehrden-Geislautern-Ludweiler-Lauterbach-Überherrn	22,765
887	Völklingen	1,199
888	Ludweiler-Völklingen	6,134
889	Lauterbach-Völklingen	14,362
890	Völklingen-Heidstock-Altenkessel	6,981

895	Völklingen-Wehrden-Geislautern-Ludweiler- Werbeln-Differten-Friedrichweiler	18,069
896	Völklingen-Wehrden-Hostenbach-Schaffhausen- Wadgassen	8,924
Gesamt		

* **Linie 110 Teillinie 110a und 110b. 110a auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken im ÖDA der Saarbahn; 110b auf dem Gebiet der Mittelstadt Völklingen im ÖDA der VVB**

****Linie 183 nur genehmigungsrechtlich (internationale Liniengenehmigung in Frankreich), Fahrplanauskunftstechnisch wird die Linie als 184 geführt.**

Die Fortschreibung des Fahrplans, insbesondere das Reagieren auf Nachfrageschwankungen und Störungen, liegt in der unternehmerischen Verantwortung des Betreibers. Mögliche Anpassungen haben in enger Abstimmung mit der Mittelstadt und unter Berücksichtigung der im ÖPNV-Konzept definierten Richtwerte für die Mindest-Bedienungsqualität zu erfolgen.

1.1 Sonder- und Zusatzleistungen

Neben den Regelverkehrsleistungen sind zusätzliche Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen (insbesondere Stadtfest und Weihnachtsmarkt, zu erbringen.

1.2 Umfang des Verkehrsangebotes

Die jährliche zu erbringende Regelverkehrsleistung beträgt ca. 1,1 Millionen Fahrplankilometer im festbedienten Linienverkehr. Hierin enthalten sind die vom Betreiber in Nachfragespitzen zusätzlich zu erbringenden Verstärkerfahrten. Zusätzlich zu erbringen sind Sonder- und Zusatzleistungen im Rahmen von Veranstaltungen (s. o.) in einer Größenordnung von derzeit insgesamt etwa 5 Tsd. Fahrplankilometern pro Jahr, sowie Leistungen im Bedarfsverkehr in einer Größenordnung von rund 1 Tsd. Fahrplankilometern pro Jahr. Zudem hat der Betreiber Mehrleistungen, die aufgrund von Umleitungen infolge von Baumaßnahmen oder Unwetter erforderlich werden, zu erbringen.

1.2.1 Taktung

1.2.1.1 Mo-Fr Schule

- 110 30 Minuten Takt (gemeinsam mit der Saarbahn)
- 181 60 Minuten Takt
- 184 60 Minuten Takt im Spitzenverkehr 30 Minuten Takt
- 185 60 Minuten Takt
- 186 60 Minuten Takt
- 187 60 Minuten Takt

189 60 Minuten Takt
880-896 angepasst an die Schulzeiten

1.2.1.2 Mo-Fr Ferien

110 30 Minuten Takt (gemeinsam mit der Saarbahn)
181 60 Minuten Takt
184 60 Minuten Takt
185 60 Minuten Takt
186 60 Minuten Takt
187 60 Minuten Takt
189 60 Minuten Takt

1.2.1.3 Samstag

110 60 Minuten Takt (im Wechsel mit der Saarbahn)
180 60 Minuten Takt
184 60 Minuten Takt
186 60 Minuten Takt
189 60 Minuten Takt

1.2.1.4 Sonntag

184 60 Minuten Takt
186 60 Minuten Takt

1.3 Anschlusssicherung

Die aus der Fahrplanstruktur abzuleitende Anschlusssystematik an allen wichtigen Verknüpfungspunkten (auch zwischen ÖPNV und SPNV) sowie die Abstimmung der Fahrplankontakte von über längere Streckenabschnitte sich ergänzenden Linien sind bei der betrieblichen Umsetzung der Fahrpläne vom Betreiber aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten.

Die Anschlüsse an Zu- und Abbringer innerhalb des Stadtbusnetzes sind durch ein automatisiertes Anschlusssicherungssystem als Bestandteil des ITCS sicherzustellen (vgl. Abschnitte 6.5 und 6.6). Es ist zu gewährleisten, bei Bedarf bis zu fünf Minuten auf verspätete Zubringerverkehre zu warten. Dies gilt insbesondere in Zeiten und Räumen mit ausgedünnter Taktfolge.

1.4 Einsatz von differenzierten Fahrzeuggrößen im Linienverkehr

Die Leistungen im Linienverkehr sind grundsätzlich mit **Linienbussen** mit einer Kapazität von rund 80 Fahrgastplätzen (nach Herstellerangabe), (hiervon kann auf den Linien 180, 181 und 189 abgewichen werden) zu erbringen. Aufgrund eines erhöhten Beförderungsbedarfs müssen auf vielen Fahrten Gelenkfahrzeuge mit deutlich mehr Fahrgastplätzen (mind. 135 Fahrgastplätze nach Herstellerangabe) eingesetzt werden. Der jeweilige Fahrzeugtyp ist in Abhängigkeit der erforderlichen Kapazitäten einzusetzen.

Zu berücksichtigen ist, dass zu Anlässen wie Volksfesten, Fußballspielen etc. in Abhängigkeit des Beförderungsbedarfs die eingesetzte

Gefäßgröße ggf. anzupassen ist.

Tabelle 2: Überblick über den Fahrzeugeinsatz nach Linien

Linie	Überwiegender Fahrzeugeinsatz	Einzelne Fahrten
180	KB	-
181	KB	NL
183	NGL	NL
184	NGL	NL
185	NL	KB
186	NL	NGL
187	NL	-
189	KB	NL
880	NL	-
881	NL	NGL
882	NL	-
883	NL	-
885	NL	-
886	NL	-
888	NL	-
889	NL	-
890	NL	-
895	NL	NGL
896	NGL	NL

Fahrzeugtypen

KB: Kleinbus

NL: Voll-Niederflur Solo-Bus

NGL: Voll-Niederflur Gelenkbus

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Völklingen

Anlage 3

Anforderungen an die Qualität

1 Anforderungen an das Personal

1.1 Leitstellenpersonal

Im Sinne eines reibungslos laufenden Betriebs muss das Leitstellenpersonal über sehr gute Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in deutscher Sprache verfügen.

Das Personal in der Leitstellenzentrale muss sowohl im Umgang mit dem Fahrpersonal (Personalführung) als auch im Umgang mit dem Intermodal Transport Control System (ITCS) geschult sein, es muss über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Funk-/ Kommunikationssystems verfügen, um die verbale Kommunikationsmöglichkeit zwischen Fahrpersonal und Leitstelle sicherzustellen.

Zudem nimmt das Personal der Leitstellenzentrale an den regelmäßigen Verkehrsbesprechungen der Stadt teil, um Umleitungen aufgrund von Baustellen im Fahrbetrieb vorbereiten und umsetzen zu können. Es muss über verkehrsspezifisches Fachwissen (einschlägige Gesetze und Verordnungen) verfügen und die Verkehrsgegebenheiten in der Mittelstadt Völklingen sehr gut kennen.

Zu gewährleisten ist ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild der Mitarbeiter. Weitere Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse des Leitstellenpersonals sind:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verkehrsmeister – mindestens Besuch und Bestehen des VDV-Lehrgangs Verkehrsmeister
- Führerschein der Klasse D, im Bedarfsfall Entlastung des Dienstplanes im Fahrdienst,
- sehr gute Orts- und Linienkenntnisse sowie ständige Aktualisierung der Kenntnisse und Besonderheiten im Liniennetz,
- gute Kenntnisse ortsfester Betriebsanlagen,
- Kenntnis der Unternehmensstruktur und von Zuständigkeiten im Unternehmen,
- Grundkenntnisse Dienstplan / Fahrplan,
- Fähigkeit zur kurzfristigen Personaldisposition,
- Fähigkeit zur Aufrechterhaltung des Fahrplans im Störfall,
- souveränes, freundliches Auftreten, hohe Kundenorientierung,
- sicherer Umgang mit der vorhandenen Hard- und Software.

1.2 Fahrpersonal

1.2.1 Anforderungen an das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten des Fahrpersonals

Bei der Auswahl des Fahrpersonals ist sicherzustellen, dass dieses den gehobenen Anforderungen an einen attraktiven ÖPNV hinsichtlich einer umfassenden Dienstleistungs- und Kundenorientierung entspricht. Im Stadtgebiet Völklingen dürfen ausschließlich in diesem Sinne ausreichend ausgebildetes und geschultes Fahrpersonal eingesetzt werden.

Das Beherrschen und Anwenden der deutschen Sprache ist für das gesamte Fahrpersonal im Sinne einer reibungslos laufenden Betriebskommunikation verpflichtend.

Erforderlich ist eine „sichere Beherrschung“ der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Das Personal muss bei Auskünften und Ansagen sprachlich ebenso sicher sein wie bei Störungen oder in Konfliktsituationen.

Das Fahrpersonal muss die nachfolgend definierten Anforderungen erfüllen:

- Das Fahrpersonal muss über gute Kenntnisse zum Fahrplan, zum Liniennetz, zu den relevanten Anschlussbeziehungen, zum saarVV-Tarif, zu den Beförderungsbedingungen sowie zur örtlichen Situation (z. B. Ortskunde bezüglich Freizeit- und Kulturziele) verfügen und hierzu dem Fahrgast bei Bedarf Auskunft geben.
- Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, die Informations- und Verkaufseinrichtungen umfassend und sicher bedienen zu können. Zudem muss das Fahrpersonal über die Fähigkeit verfügen, Fehlfunktionen oder Ausfälle direkt zu erkennen und der Betriebsleitstelle zu melden.
- Dem Fahrpersonal müssen einschlägige Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften zum Fahrbetrieb (StVO, PBefG, BOKraft) sowie zur Unfallverhütung bekannt sein.
- Das Fahrpersonal ist über Umleitungen und Betriebsstörungen informiert und kann diese verständlich an die Fahrgäste weiterleiten.
- Das Fahrpersonal hat eine einheitliche, branchenübliche Dienstkleidung zu tragen.
Folgende Dienstkleidung wird verpflichtend vorgeschrieben: Diensthemden, Schlips, Diensthosen, Sakko, Parka, Übergangsjacke.
Alle Kleidungsstücke müssen mit dem Unternehmenslogo oder dem Verbundlogo gebrandet sein. Dem Fahrpersonal sind eine ausreichende Anzahl an Diensthemden und Diensthosen zur Verfügung gestellt werden.

Zu gewährleisten ist ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild mit einheitlicher Dienstkleidung der mit Kundenkontakt tätigen Mitarbeiter.

1.2.2 Anforderungen an das berufsbezogene Verhalten des Fahrpersonals

Für das Fahrpersonal werden folgende Anforderungen für eine kundenorientierte Verkehrsdurchführung definiert:

- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend und hilfsbereit zu verhalten. Dies gilt insbesondere für Stress- und Eskalationssituationen (Diskussionen mit beschwerdeführenden Kunden oder anderen Verkehrsteilnehmern, Verspätungen, Störungen, Unfälle usw.).
- Im Falle des Ausfalls der digitalen Haltestellenansage sind die Haltestellen mit deren Namen rechtzeitig (d. h. zeitlich ausreichend für den Aussteigevorgang der Fahrgäste) und deutlich akustisch anzukündigen.
- Über Änderungen im Betriebsablauf (Fahrweg, Haltestellenbedienung, Verspätungen) sind die Fahrgäste rechtzeitig und ausführlich zu informieren.
- Vom Fahrpersonal ist eine ausgeglichene, vorausschauende Fahrweise zu gewährleisten. Zu vermeiden sind ruckartiges Anfahren und plötzliches Abbremsen (Ausnahmen nur in Gefahrensituationen).
- Das Fahrpersonal hat besondere Rücksicht auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu nehmen. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, Personen mit Rollator sowie Personen mit Kinderwagen sind beim Ein- und Ausstieg nötigenfalls zu unterstützen.
- Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden. Dazu gehört die (nachzuweisende) Teilnahme an jährlichen Schulungen ggf. unter Einbezug Mobilitätseingeschränkter bzw. Methoden wie Alterssimulationsanzug etc.
- Das Fahrpersonal hat sich einer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst zu sein. Diese Verantwortung bedeutet u. a., dass Kinder und Jugendliche auch bei fehlenden Fahrausweisen nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn dies zu einer Gefährdung oder zu einer unzumutbaren Situation für die Kinder und Jugendlichen führen kann.
- Vom Fahrpersonal erkannte Schäden, Verunreinigungen usw. an den Haltestellen sind unverzüglich an die Betriebsleitstelle weiterzugeben.
- Die ordnungsgemäße Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen ist zu gewährleisten.
- Das Fahrpersonal hat die Arbeit des Zähl- und Fahrausweisprüfpersonals zu unterstützen.
- Im Busverkehr ist die Mitnahme von Fahrrädern zu ermöglichen, soweit es die Betriebslage zulässt. Vom Fahrpersonal ist die vorrangige Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen aktiv abzusichern. Kinderwagen dürfen nur in Ausnahmefällen, z. B. der Besetzung mit anderen Kinderwagen oder Krankenfahrstühlen/ Rollstühlen, zurückgewiesen werden.

1.3 Personal mit regelmäßigem Kundenkontakt (Kundencenter und Verwaltung)

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH stellt das Personal für das Kundencenter. Das Personal in Kundencenter und in der Verwaltung muss in jedem Einzelfall kompetent, freundlich und hilfsbereit auf die persönlichen ÖPNV-Bedürfnisse der Fahrgäste eingehen sowie eine hohe Dienstleistungsbereitschaft ausstrahlen. Das Personal mit regelmäßigem Kundenkontakt muss über eine hohe Beratungskompetenz und über umfassende Orts-, Fahrplan-, Netz- und Tarifkenntnisse verfügen, da es über die reinen Verkaufstätigkeiten hinaus als Ansprechperson für alle Kundenbelange in Bezug auf Tarif und Fahrplan Beratungsleistungen (Mobilitätsberatung) dient. Hierzu gehört auch die Kundeninformation bei Betriebsstörungen, verkehrs- und wetterbedingten Verzögerungen, Umleitungen, Großveranstaltungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist für die genannten Beschäftigtengruppen im Sinne einer reibungslos laufenden Kommunikation verpflichtend. Erforderlich ist eine „sichere Beherrschung“ der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Das Vertriebs- und Servicepersonal im Kundencenter hat einheitliche, branchenübliche Dienstkleidung zu tragen. Zu gewährleisten ist für alle Mitarbeiter mit regelmäßigem Kundenkontakt ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter regelmäßig (mindestens einmal jährlich) oder anlassbezogen bzgl. betrieblicher und verkehrlicher Themen sowie der Kundenorientierung geschult werden.

1.4 Vertriebspersonal externe Vertriebspartner

Das Vertriebspersonal externer Vertriebspartner muss einmal pro Kalenderjahr in tariflichen Fragen geschult werden. Aktuelle Änderungen beim Tarif, Fahrplanangebot etc. werden auch unterjährig und umgehend bereitgestellt. Unabhängig davon ist das Vertriebspersonal externer Vertriebspartner monatlich zur Klärung evtl. entstandener Fragen etc. zu kontaktieren.

1.5 Personal für Fahrausweisprüfung

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH oder von ihr beauftragte Dritte haben Fahrausweisprüfer zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptaufgaben liegen in den Bereichen Hilfestellungen jeglicher Art für die Fahrgäste, Auskunftserteilung, Einnahmesicherung (Fahrscheinkontrolle) sowie Erhöhung der Sicherheit für die Fahrgäste.

Einsatzorte sind die Fahrzeuge und Haltestellen der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sowie ggf. die Fahrzeuge von Kooperationspartnern in Gemeinschafts-Linienkonzessionen.

Bei allen Tätigkeiten – gerade auch bei der Fahrscheinkontrolle – haben die Mitarbeiter auf Sensibilität im Umgang mit den Fahrgästen und auf ein stets freundliches Auftreten zu achten.

Das Personal muss über sichere deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, die die erforderliche Kommunikation mit den Fahrgästen gewährleisten, sowie über die zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben notwendigen Tarif-, Fahrplan-, Netz- und Ortskenntnisse verfügen.

Die Mitarbeiter sollen kompetent, freundlich und hilfsbereit auf die ÖPNV-Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden eingehen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH oder von ihr beauftragte Dritte schulen die Mitarbeiter regelmäßig, mindestens zwei Mal im Jahr in Kommunikationsfähigkeit, in freundlichem, deeskalierendem Auftreten, und in der Sensibilität im Umgang mit Randgruppen sowie verschiedenen ethnischen Mitbürgern.

Das Servicepersonal hat einheitliche und gepflegte Dienstkleidung zu tragen. Sie sorgen für ein erhöhtes Sicherheitsgefühl.

Für die Fahrscheinprüfung müssen mindestens zwei mobile Geräte zur Fahrausweisprüfung, welche direkt mit dem derzeitigen Hintergrundsystem des saarVV zum Abgleichen der Sperrlisten verbunden sind. EBE-Fälle müssen in den Handgeräten erfasst und an das Hintergrundsystem weitergegeben werden.

1.6 Mitarbeiterschulung und Qualitätssicherung

Das Personal wird in regelmäßigen Abständen entsprechend der jeweiligen Qualifikation und des Aufgabenspektrums geschult. Zentrale Schulungsthemen sind dabei der Kundenumgang (insbesondere auch bei Fahrgästen mit Behinderung), der wirtschaftliche und kundenfreundliche Fahrstil, betriebliche und technische Themen, Arbeitssicherheit sowie das Verhalten in Stresssituationen, Deeskalationstraining und Erste-Hilfe-Schulungen. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH stellt eine regelmäßige Teilnahme seiner Mitarbeiter sicher. Es muss eine Rückkopplung zwischen Beschwerdemanagement und Schulungsinhalten erfolgen. Zusätzlich wird gefordert, dass die Mitarbeiter die notwendigen Schulungen für die Verlängerung des Führerscheins kostenlos und unter Fortzahlen des Entgeltes erhalten.

2 Anforderungen an die Haltestelleneinrichtung

2.1 Haltestelleneinrichtung

2.1.1 Feste Haltestelleneinrichtungen

Das Aufstellen sowie die Pflege und Wartung der Haltestelleneinrichtungen (mit Ausnahme Mast, Schild, Fahrplankasten) und der Wartehallen obliegt, bis auf den Austausch der Fahrgastinformationen und das Aufstellen mobiler Haltestellenmasten, der Mittelstadt Völklingen oder von dieser beauftragten Dritten.

2.1.2 Mobile Haltestelleneinrichtungen

Von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sind 15 mobile Haltestellenmasten in einfacher Ausführung mit Haltestellenmast, Haltestellenfuß (kippsicher), einer Kunststoffhülle DIN A3 quer für das Einschieben von Fahrgastinformationen und dem Haltestellenschild entsprechend § 41 StVO (Zeichen 224) vorzuhalten.

Die mobilen Haltestellenmasten sind von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH rechtzeitig vor Änderungen in der Linienführung (z. B. Umleitungen) bzw. innerhalb von sechs Stunden bzw. bis zum nächsten Betriebstag nach Anforderung durch den Auftraggeber aufzustellen.

2.2 Haltestellenzustand

Die Fahrgastinformationselemente an den Haltestellen müssen für den Fahrgast barrierefrei lesbar, schadensfrei und aktuell sein.

In regelmäßigen Zeitabständen (mindestens halbjährlich) ist eine Zustandskontrolle aller Haltestellenmasten durch die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH durchzuführen. Eine Kontrolle kann dabei zum Zeitpunkt und im Rahmen des Fahrplanwechsels erfolgen, eine weitere Kontrolle ist halbjährlich versetzt durch die Verkehrsmeister bzw. von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH beauftragte Dritte durchzuführen. Im Rahmen der Zustandskontrollen der Haltestellenmasten ist zusätzlich der Gesamtzustand der Haltestellenanlage durch Augenscheinnahme zu prüfen. Bei Schäden bzw. Verschmutzung an der Haltestellenanlage ist der Fachdienst Straßen- und Brücken- und Kanalbau der Mittelstadt Völklingen zu informieren.

2.3 Reinigung und Schadensbeseitigung

Die Instandhaltung (Reinigung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung) der Haltestellenmasten, -schilder und der Fahrplankästen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH.

2.2.1 Reinigung:

Die Haltestellen sind von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH oder einem von ihm beauftragten Dritten in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) sowie nach Erfordernis zu reinigen. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist dabei zuständig für die Reinigung von Mast, Schild, Fahrplankästen und Vitrine. Grobe Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

2.2.2 Schadensbeseitigung

Umgehend zu beseitigen sind:

- Schäden, die die Sicherheit gefährden (an Mast, Schild, Fahrplankästen und Vitrine),

- Missstände durch fehlende oder beschädigte Kundeninformationsmedien (z. B. Fahrpläne, Tarifinformationen),
- Graffiti.

Schäden, Verunreinigungen etc. an Wartehäuschen und Sitzbänken werden umgehend der Mittelstadt Völklingen gemeldet, im Falle mutwilliger Zerstörung zudem der Polizei.

3 Anforderungen an die Fahrzeuge

3.1 Anforderungen an die Fahrzeugausstattung im Linienverkehr

Alle zur Erbringung der Verkehre eingesetzten Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat zu gewährleisten, dass sich die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand befinden.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.

Es ist beim Erscheinungsbild aller Fahrzeuge sicherzustellen, dass die Zugehörigkeit der Fahrzeuge zum Gesamtnetz „Stadtverkehr Völklingen“ erkennbar ist.

Darüber hinaus sind insbesondere die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge zu erfüllen. Beim Einsatz von Subunternehmen haben die von den Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie die Fahrzeuge der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH.

Für die Ausstattung der **Fahrzeuge** (Standardlinienbus bzw. Standardliniengelenkbus) mit Einsatz im Stadtverkehr Völklingen werden von Seiten der Mittelstadt Völklingen die nachfolgenden Anforderungen definiert:

- durchschnittliches Fahrzeugalter max. 7,00 Jahre,
- Fahrzeugalter max. 15,00 Jahre zum jeweiligen Einsatzzeitpunkt (zu den Anforderungen an die laufende Instandhaltung vgl. Abschnitt 11.4),
- alle Fahrzeuge müssen barrierefrei und durchgängig niederflurig ausgeführt sein. Stufen im Durchgang wie etwa bei Low-Entry-Bussen sind nicht zugelassen,
- niveaugleiche Ein- und Ausstiege ohne Stufen an allen Türen,
- komplett stufenfreier Durchgang von vorn nach hinten (kein Low-Entry),
- leicht zu erreichende Festhaltungsmöglichkeiten im Türbereich (auch für Rollstuhlfahrende und Kleinwüchsige geeignet),
- ausgewiesene flexible Mehrzweckfläche/Sondernutzungsfläche mit Rollstuhl-Stellplatz nach UN/ECE R 107 (mit zugeordneter Sitz- oder Stehlehnle für Begleitperson und gepolsterter Trennwand bzw. Anlehnplatte), mit niveaugleichem, kurzem Zugang zu einer Tür (Mindestbreite 120 cm); keine (die Bewegungsfreiheit behindernden) Haltestangen oder sonstige Einbauten auf der Sondernutzungsfläche,

- (manuell) ausklappbare Rollstuhlrampe (Ausführung ca. 905x980 mm breit; Tragfähigkeit mindestens 350 kg),
- Piktogramme außen für Sondernutzungsflächen für Schwerbehinderte an nächstgelegenen Türen,
- kontrastreiche Markierung/Gestaltung der Eingangsbereiche.
- Bei Betriebsbeginn ist mindestens eine Quote von 15% der Fahrzeuge alternative Antriebe vorgeschrieben.
- In der Vertragslaufzeit ist der komplette Fuhrpark auf alternative Antriebe umzustellen, sofern Förderprogramme die höheren Anschaffungskosten ausgleichen. Nachweise für die Anträge an diesen Förderprogrammen sind vorzulegen.
- Für Bestandsfahrzeuge gilt mindestens Einhaltung der Grenzwerte der Abgasnorm EURO IV, ab 2025 die Abgasnorm mindestens Norm EURO V, ab 2029 die mindestens Abgasnorm VI.
Sollten Neuzulassungen auf herkömmlichen Antriebsformen nötig werden, da keine Förderprogramme die Mehrkosten der alternativen Antriebe ausgleichen, müssen diese den höchsten am Markt erhältlichen Abgasstandard (derzeit EURO VI) erreichen (alternative Antriebsarten müssen mindestens gleichwertige Umweltstandards/Abgasnormen erfüllen),
- Verbrennungsantriebe sind generell mit Partikel-Vollfiltern in geschlossener Bauweise mit einer Abscheideeffizienz von mindestens 90 % zur Berechtigung der grünen Feinstaubplakette auszustatten,
- Bordrechner für RBL-Betrieb (siehe Kapitel 6.5) und elektronische Fahrscheindrucker in jedem Fahrzeug,
- Lautsprecheranlage mit Mikrofon am Fahrerarbeitsplatz, um die Fahrgäste in besonderen Situationen aktuell informieren zu können,
- digitale Haltestellen-Innenanzeigen in Kombination mit Innenbildschirm,
- digitale Haltestellenansage, bei Störungen der automatischen Ansagegeräte werden die Haltestellen vom Fahrpersonal über das Mikrofon ausgerufen,
- Innenansage mit automatischer, dynamischer geräuschabhängiger Anpassung,
- Fahrzielanzeige hochauflösend vorne mind. 26x216 LEDs, Seite rechts 19x160 LEDs, 16x28 hinten. Bei Betriebsbeginn muss eine Quote von mindestens 40 % vorgehalten werden.
- Fahrzielanzeige hochauflösend vorne mind. 26x216 LEDs, Seite rechts 19x160 LEDs, hinten 16*112 LEDs bei Neufahrzeugen. Bei Betriebsbeginn muss mindestens eine Quote von 15% vorgehalten werden,
- automatische Zielbeschilderung gesteuert über den Fahrscheindrucker,
- automatische Leerfahrtbeschilderung mit „Betriebsfahrt“,
- Monitor 21 Zoll oder vergleichbarer Einzelmonitor mit Echtzeitinformationen (Solobus 12 m/ Kleinbus: 1 x vorn; Gelenkbus: 1 x vorn, 1 x hinten (nach Drehgelenk)),
- Außenlautsprecher an den Fahrzeugen,
- Digitale Funkgeräte oder gleichwertige funktionstüchtige Kommunikationsmöglichkeiten mit Freisprecheinrichtung, die eine durchgehende Kommunikation mit der Leitstelle, zwischen den Fahrzeugen im Gesamtnetz „Stadtverkehr Völklingen“ (und auch unterschiedlicher VU) untereinander sowie eine Notruffunktion gewährleisten,

- Klimatisierung des Fahrgastraumes und des Fahrerarbeitsplatzes nach VDV Schrift 236 in der jeweils gültigen Fassung mit den Funktionen Kühlen, Heizen und Entfeuchten. Bei Betriebsbeginn müssen mindestens 80% der Fahrzeuge über eine Klimatisierung des Fahrgastraumes verfügen,
- Einbau eines Abbiegeassistenten bei Neufahrzeugen. Bei Betriebsbeginn muss eine Quote von mindestens 15 % vorgehalten werden,
- Videoschutzeinrichtung in allen Neufahrzeugen. Zu Betriebsbeginn ist eine Quote von mindestens 80% vorgehalten werden,
- Türen zweiflügelig,
- Fahrersitz pneumatisch gefedert,
- Digitaler Tachograph,
- automatische Fahrgastzählsystemen (AFZS) an allen Türen für Neufahrzeuge. Bei Betriebsbeginn müssen mindestens 50% der Fahrzeuge über ein AFZS verfügen; für die Dokumentation und Aufbereitung der statistischen Daten muss ein leistungsfähiges Hintergrundsystem betrieben werden (u. a. linienweise, fahrtenweise, haltestellenweise Auswertungen),
- verstärkte Ausleuchtung nach außen an allen Fahrgasttüren bei Dunkelheit sowie LED-Lichtleisten in den Trittkanten der Einstiege, Bei Betriebsaufnahme ist eine Quote von mindestens 15% zu erfüllen,
- Fahrgastsitze mit gepolsterten Sitzkissen und Rückenlehnen,
- kostenloses Fahrgast-WLAN bei Neufahrzeugen. Bei Betriebsbeginn muss eine Quote von 15% vorgehalten werden,
- USB-Ladesteckdosen an fahrgastplätzen für Neufahrzeuge. Zum Vertragsbeginn mindestens 40 % der eingesetzten Fahrzeuge mit USB-Ladesteckdosen am Fahrgastplatz ausgestattet sein.

Zudem sind weitere Elemente im Hinblick auf barrierefreie Nutzbarkeit vorzusehen, wie z. B. kontrastierende Kennzeichnung der Türen von außen, kontrastierende Markierung von Stufen, Podesten und anderen im Fußbereich hervorstehenden Einbauten.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat die im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Fahrzeuge nach Maßgabe dieser Qualitätsstandards in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Anzahl sowie der jeweilige Fahrzeugtyp (SL bzw. GL) der eingesetzten Fahrzeuge sind von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH so zu bemessen, dass ein reibungsloser, pünktlicher Ablauf des Betriebs gewährleistet ist. Dabei sind der vorgegebene Fahrplan der zur Abwicklung des Fahrgastbetriebs erforderliche Fahrzeugeinsatz sowie unternehmensspezifische Rahmenbedingungen (z. B. Pausen-, Wende- und Leerfahrzeiten) entsprechend zu berücksichtigen. Neben den für die reibungslose Abwicklung des ÖDA-gegenständlichen Verkehrs erforderlichen Fahrzeugen hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zur Abdeckung der Instandhaltungsbedarfe (geplant und ungeplant) und Betriebsreserven, zum Auffangen bei Verspätungslagen und anderweitigen Ausfallzeiten Reservefahrzeuge in Höhe von mindestens 15 % vorzuhalten.

Diese haben vollständig den Anforderungen an die Regelfahrzeuge zu entsprechen. Das Verkehrsunternehmen hat die Befahrbarkeit der Strecken und die Anfahrbarkeit der Haltestellen mit den von ihm gewählten Fahrzeugen zu prüfen.

Die Anforderungen an die im Anruf-Sammel-Verkehr einzusetzenden Fahrzeuge sind im Abschnitt 11.7 aufgeführt.

3.2 Mitnahme von Fahrrädern

Es gelten die in der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 der „Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV“ beschriebenen Anforderungen an die Mitnahme von Fahrrädern.

3.3 Mitnahme von Elektromobilen (E-Scootern)

Die Mitnahme von Elektromobilen, sogenannten E-Scootern, wird in einem bundeseinheitlichen Erlass der Länder vom 15. März 2017 geregelt. Ergänzend gelten die in § 12 Absatz 2 der „Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV“ beschriebenen Anforderungen an die Mitnahme von E-Scootern.

3.4 Anforderungen an die laufende Instandhaltung zum kundengerechten Erscheinungsbild

Im Hinblick auf eine hohe Fahrzeugqualität wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, die Fahrzeuge laufend instand zu halten.

Mindestanforderungen an die laufende Instandhaltung sind:

- jährliche Rostbeseitigung,
- Erneuerung abgenutzter oder schadhafter Sitzpolster,
- Erneuerung abgenutzten oder schadhafter Fußbodens,
- Erneuerung abgenutzter oder schadhafter Sitzlehnen und Sitze,
- Erneuerung schadhafter Griffe oder Haltestangen,
- Erneuerung oder Neulackierung übermäßig abgenutzter Griffe oder Haltestangen,
- Neulackierung außen bei matter, sonnenverbleichter Oberfläche oder bei stark ungleichmäßiger Farbgebung durch z. B. Rostbeseitigung bzw. sonstige Reparaturarbeiten,
- Erneuerung schadhafter/ zerkratzter Scheiben,
- Erneuerung abgenutzter oder schadhafter Verschleißteile.

3.5 Umweltstandards

Im Stadtverkehr Völklingen dürfen Fahrzeuge mit herkömmlichen Antriebsarten nur noch bei Erfüllung der Emissionsgrenzwerte ab der Abgasnorm EURO IV eingesetzt werden.

Ab 2024 dürfen nur noch Fahrzeuge mit alternativen Antrieben angeschafft werden, sofern entsprechende Förderprogramme zur Verfügung stehen, um mind.50% der Mehrkosten zu herkömmlich angetriebenen Fahrzeugen abfedern. Nachweise, dass die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sich auf entsprechende Förderprogramme mit entsprechend ernster Absicht beworben hat sind vorzulegen.

3.6 Außenwerbung an den Fahrzeugen

Nicht zulässig ist Werbung mit folgenden Inhalten:

- Nikotinwaren,
- alkoholische oder sonstige berauschende Mittel,
- politische oder religiöse Aktivitäten,
- gewaltverherrlichende Inhalte,
- sexuelle oder frauenfeindliche oder andere gruppendifferenzierende Werbung.

Folien im Bereich der Fensterflächen sind so anzuordnen bzw. zu gestalten, dass sie die Orientierungsmöglichkeiten und das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste nicht negativ beeinflussen (aus dem Fahrzeug muss der Blick nach außen auch bei Dunkelheit und bei Niederschlag grundsätzlich gewährleistet sein). Gänzlich ausgeschlossen sind folgende Scheibenflächen: Fahrerfenster links, Windschutzscheibe.

3.7 Mindestanforderungen für Fahrzeuge im AST-Verkehr

Im bedarfsgesteuerten AST-Verkehr sind Fahrzeuge (Pkw, Großraum-Pkw, Kleinbusse oder Busse) einzusetzen, die für den Einsatz zur Personenbeförderung geeignet und zugelassen sind. Pkw müssen mindestens über vier Sitzplätze zur Fahrgastbeförderung und mindestens über vier Türen (inkl. Tür am Sitz des Fahrpersonals) verfügen. Es ist mindestens ein Fahrzeug vorzuhalten, welches nach Anmeldung des entsprechenden Beförderungsbedarfes für die Mitnahme von mindestens einem Rollstuhl geeignet ist. Vorzugsweise sind dabei Fahrzeuge zum Einsatz zu bringen, die mit geringem Aufwand die Beförderung von Rollstühlen ermöglichen und die mit entsprechenden Sicherungssystemen ausgestattet sind. Dabei kann es sich auch um ein Fahrzeug des Linienverkehrs handeln. Zur Sicherstellung der Kommunikation mit der Leitstelle des Auftragnehmers sind die Fahrzeuge mit Mobiltelefon mit Freisprechanlage am Arbeitsplatz des Fahrpersonals auszustatten.

Darüber hinaus sind im Falle einer Ausweitung der bedarfsgesteuerten Verkehre über das heutige Angebot hinaus die eingesetzten Fahrzeuge während der Einsatzzeit in geeigneter Form mit einer Fahrgastinformation (Kennzeichnung „AST“,) an der Stirnseite des Fahrzeugs auszurüsten. Diese muss von außen auf eine Entfernung bis 25 m, auch bei Dunkelheit, ausreichend erkennbar sein. Etwaige Taxibeschilderungen müssen abgedeckt werden. Bestehende Dachkennzeichnungen können bspw. mit einer entsprechenden Kappe überzogen werden.

3.8 Fahrzeugzustand, -reinigung und Schadensbeseitigung

3.8.1 Fahrzeugzustand:

Für die Fahrzeuge werden für die Verkehrsdurchführung folgende Anforderungen formuliert:

- Die Fahrzeuge müssen mit allen Sitz- und Stehplätzen haftpflichtversichert sein.
- Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.
- Beim täglichen Betriebsbeginn müssen Lackierung, Außen- oder Innenaufkleber weitgehend unbeschädigt sein. Die vorgeschriebenen Netz- und Tarifinformationen müssen unbeschädigt und gut leserlich sein.
- Während der Einsatzzeiten sind der jeweiligen Witterung entsprechend angemessene klimatische Verhältnisse sicherzustellen.
- Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen; die Fahrzeuge sind entsprechend der Witterungssituation spätestens aber vom 1. November bis mindestens 30. April auf allen Achsen mit winterauglichen Reifen zur umfassenden und vollständigen Sicherstellung der Verkehrsdurchführung in Wintersituationen auszustatten. Als winterauglich gelten Reifen gemäß § 2 Abs. 3a der StVO bzw. § 36 Abs. 4 der StVZO.

3.8.2 Fahrzeugreinigung:

3.8.2.1 Fahrzeugreinigung außen

Die Fahrzeuge sind von außen je nach Witterung täglich, mindestens jedoch zweimal wöchentlich zu reinigen. Hierfür ist Kreislaufwasser (also aufbereitetes Brauchwasser) in Verbindung mit Regenwasser zu verwenden.

3.8.2.2 Fahrzeugreinigung innen

- Die Fahrzeug-Innenreinigung hat 1x täglich vor dem Linieneinsatz zu erfolgen. Die Fußboden-Nassreinigung hat i. d. R. einmal wöchentlich zu erfolgen.
- Grobmüll (z. B. Zeitungen und Getränkebehälter) ist während des Betriebes durch das Fahrpersonal (z. B. in den Wendezeiten) zu entfernen.
- Gravierende Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes sind während der Verkehrsdurchführung bei nächstmöglicher Gelegenheit (z. B. bei einer kurzen Standzeit) zu beseitigen, wenn ein schnellstmöglicher Fahrzeugaustausch betrieblich nicht realisierbar ist.
- Fahrzeuge mit ausgesprochen grob verunreinigtem Innenraum (anstößige Verunreinigungen z. B. durch Erbrochenes, Urin etc.) sind unverzüglich zu reinigen bzw. auszuwechseln.

3.8.2.3 Intensivreinigung

- Die Intensivreinigung hat im 2-monatlichen Turnus je Omnibus zu erfolgen.

Hierbei sind alle abwischbaren Flächen nass bzw. feucht zu reinigen. Die Sitzpolster sind abzusaugen, Filzstift-Verunreinigungen sind zu entfernen.

- Farbschmierereien sollen schnellstmöglich, spätestens innerhalb einer Woche entfernt werden.
- Fahrzeuge mit großflächigen Graffiti dürfen nicht im Linienverkehr eingesetzt werden.

3.8.3 Schadensbeseitigung

- Gerätestörungen in den Fahrzeugen werden möglichst kurzfristig, spätestens jedoch vor dem nächsten Einsatztag behoben.
- Beschädigungen werden innerhalb von 10 Werktagen repariert; eventuelle Unfallgefahren sind sofort zu beseitigen.
- Grobe Vandalismusschäden sind kurzfristig, möglichst direkt, zu beseitigen.

4 Serviceleistungen

4.1 Kundencenter

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat mindestens ein eigenes Kundencenter vor Ort in Völklingen in zentraler Lage zu betreiben. Zu gewährleisten sind ein barrierefreier Zugang sowie eine barrierefreie Einrichtung des Kundencenters. Das Service Büro der Mittelstadt Völklingen ist in das Kundencenter zu integrieren und Personal-Vertretungen sind zu gewährleisten.

Das Kundencenter hat mindestens folgende Leistungen zu erbringen:

- Fahrplanauskünfte / Mobilitätsberatung,
- Ticketverkauf (inkl. Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung); komplettes Fahrausweisangebot des saarVV-Tarifs,
- Beratung „Mobile Ticketing“,
- Ticketumtausch (Tarifwechsel),
- Tarifberatung,
- Abonnementfragen (Abschluss neuer Abos, Änderungen, Kündigungen, Ersatzchipkarten).
- Bereitstellung von Print-Informationsmedien zum ÖPNV-Angebot in Völklingen,
- Weitergabe von Sonderinformationen (Baustellen, Sperrungen),
- Entgegennahme von Beschwerden und Weiterleitung an das Beschwerdemanagement,
- Entgegennahme von Erstattungsanfragen im Rahmen der Mobilitätsgarantie und des Pünktlichkeitsversprechen (Entgegennahme von Anträgen und Weiterleitung an das Beschwerdemanagement,
- Bearbeitung von Reklamationen,

- Information und Vermittlung ergänzender Mobilitätsangebote (z. B. CarSharing, Leihrad etc.) zur Verlängerung der Mobilitätskette.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat das Kundencenter tagsüber zu den Geschäftszeiten zu betreiben.

Öffnungszeiten sind:

- Montag 06.00 Uhr - 19.00 Uhr
- Dienstag bis Freitag 07:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Samstag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten sind je nach Kundenresonanz, allerdings nur in Abstimmung mit der Mittelstadt Völklingen zulässig.

Zu den Anforderungen an das Servicepersonal siehe Abschnitt 9.3.

4.2 Vertriebspartner / Verkaufsstellen

Von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sind Vertriebsstellen außerhalb des Stadtzentrums in den Stadtteilen zu akquirieren, auszuwählen, zu schulen, mit Material und Informationen zu versorgen und abzurechnen.

Das Personal in den externen Vorverkaufsstellen muss über die reine Verkaufstätigkeit hinaus als Ansprechperson für alle Kundenbelange einfache Auskünfte in Bezug auf Tarif und Fahrplan erteilen können.

Zu den Leistungen der Vertriebspartner gehören der Vertrieb des Ticketsortiments (ggf. auch zukünftig neu eingeführte Tickets) sowie die Erteilung von Fahrplanauskünften.

4.3 Ausstieg ab 20.00 Uhr zwischen den Bushaltestellen

Den Fahrgästen ist nach 20.00 Uhr der Ausstieg zwischen zwei Haltestellen zu gewähren, sofern verkehrsrechtliche Vorschriften und örtliche Verhältnisse dies zulassen.

Zwischen zwei Haltestellen ist jeweils nicht öfter als einmal zu halten. Das Fahrpersonal ist angehalten, im Nahbereich der geäußerten Wunsch-Ausstiegsstelle ein Aussteigen zu ermöglichen.

4.4 Durchführung von Busschule und Mobilitätstrainings

Von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sind regelmäßige zielgruppenspezifische Schulungsangebote für Schüler und Senioren wie auch Mobilitätseingeschränkte anzubieten und durchzuführen.

Die Busschule findet im Laufe jedes Schuljahres für Grundschüler der 4. Klasse an allen Völklinger Grundschulen auf einem geeigneten Platz in Schulinähe oder auf dem Betriebshof des Verkehrsunternehmens statt. Sie dauert rund 3 Stunden (zzgl. Vor- und Nachbereitung).

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH stellt für die gesamte Schulungsdauer jedes Schulungstermins ein

Fahrzeug sowie das Schulungs- und Fahrpersonal. Für die Schulung darf nur ausreichend ausgebildetes Personal eingesetzt werden.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat ein Schulungskonzept zu erstellen, welches den branchenüblichen Anforderungen an eine „Busschule“ zu entsprechen hat. Mindestinhalte sind:

- das Verkehrsunternehmen kennenlernen und sich mit dem Liniennetz in Völklingen vertraut machen,
- Erklären von ÖPNV-spezifischen Begriffen,
- richtiges Verhalten vor, während und nach der Busfahrt verstehen und anwenden:
 - sicheres Verhalten an der Haltestelle (Haltestellenbeschilderung, Platzbedarf eines Busses, Abstand zur Bordsteinkante, toter Winkel),
 - sicheres Ein- und Aussteigen: Zeitvergleich Einstieg mit/ohne Drängeln, Einklemmschutz an Türen,
 - Orientierung im Bus: Entwerter, Haltestellenanzeige, Halteknopf, Piktogramme, Nothammer,
 - sicheres Verhalten im Bus: Sitz- und Stehplatz, Vollbremsung,
 - soziales Verhalten im Bus: Hinweise auf Sauberkeit, Essen und Trinken, rücksichtsvolles Verhalten gegenüber anderen Fahrgästen,
 - sicheres Überqueren der Fahrbahn an der Haltestelle,
- auf mögliche Gefahren bei richtiger / falscher Nutzung des ÖPNV hinweisen und sensibilisieren.

Ergänzende Angebote für Schüler an weiterführende Schulen sind in Absprache mit Der Mittelstadt Völklingen vorzuhalten.

Zudem hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH einmal im Quartal ein kostenloses und kundenspezifisches Bustraining anzubieten. Dabei werden theoretische und praktische Elemente zur Nutzung des ÖPNV vermittelt. Auf die Bedürfnisse von Senioren und Menschen mit Behinderungen wird dabei konkret eingegangen. Es sind mindestens jährlich Schulungen für die ehrenamtlichen „Busbegleiter“ (oder vergleichbar) vorzusehen. Die als „Busbegleiter“ ausgebildeten Fahrgäste sorgen dafür, dass Menschen mit Behinderungen jederzeit am öffentlichen Nahverkehr teilnehmen können.

4.5 Fundsachen

Das Fundsachenmanagement obliegt der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH. Alle Fundsachen sind am Betriebshof oder einem eigenen Fundbüro gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu sammeln, zu verwalten und aufzubewahren. Die Verwaltung der Fundsachen muss schriftlich erfolgen.

Die Aufnahme von Fundsachenanfragen muss bei den Kundenbüros, telefonisch und digital möglich sein. Vor Ort sind Ansprechpersonen und Dienstzeiten für die Kunden anzugeben.

Die Ausgabe von Fundsachen muss im Kundencenter erfolgen können.

Die Öffnungszeiten der zuständigen Stelle der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sind im Fahrplanbuch und auf der Internetseite der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zu veröffentlichen.

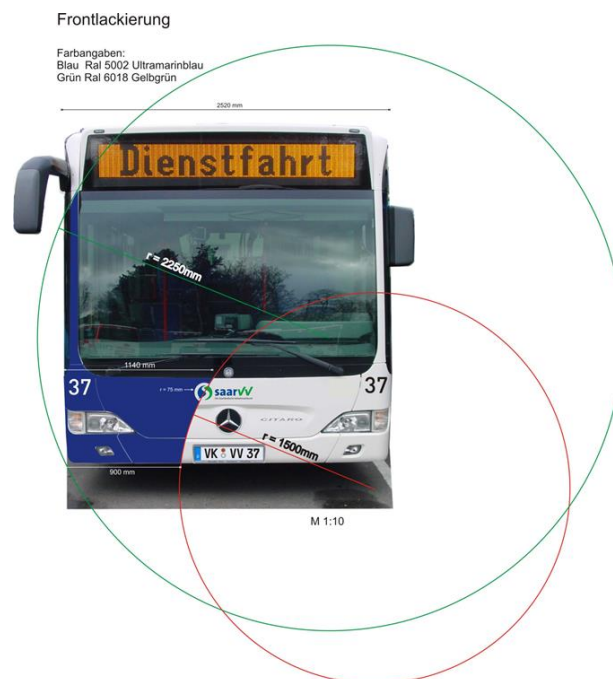
5 Marketing

5.1 Allgemeines Marketing

Die Aufgaben des Marketings liegen in den Bereichen Produktpolitik, Serviceleistungen, Kundenbetreuung, Kommunikation, Information sowie Tarifgestaltung. Die Mittelstadt Völklingen erwartet mindestens die Fortführung der in Völklingen etablierten Angebote.

Hierzu gehören:

- Mobilitätsberatung und Fahrplanauskunft, Kundeninformation (schriftlich und elektronisch) und Haltestelleninformation,
- ergänzende Serviceleistungen,
- Sonderverkehre (z. B. Veranstaltungsverkehre),
- Busschule für Schüler, Senioren und Mobilitätseingeschränkte (vgl. Abschnitt 12.5),
- einheitliches Erscheinungsbild verbindlich vorgeschriebene saarVV Front des Fahrzeugs,



Zudem verpflichtet sich die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH dazu, dass die Inhalte mit denen der Mittelstadt Völklingen und dem saarVV im Einklang stehen.

5.2 Marketingbudget

Das Marketingbudget muss so angelegt sein, dass die Kommunikation über verschiedenste Kanäle die Zielgruppe erreicht. Die Höhe ist dabei von der jeweiligen Kampagne und dem Ziel abhängig:

- Printprodukte (z. B. Haltestelleninformation, Fahrplanbuch etc.),
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- Außenwerbung,
- Online, Social Media und Digitale Medien.

6 Mitwirkungspflichten

6.1 Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien und Verankerung in lokalen Netzwerken

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH nehmen intensiv am Völklinger Leben teil und ist in diversen Gremien und lokalen Netzwerken verankert.

Die Mittelstadt Völklingen erwartet auch zukünftig die Wahrung dieses hohen Niveaus an Vor-Ort-Präsenz, um die hohe Erwartungshaltung der Bevölkerung an die Kundennähe auch zukünftig weiter zu erfüllen.

Die Mittelstadt Völklingen erwartet zudem die Mitwirkung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zusammen mit der Stadt bei der Diskussion, Entwicklung und Vorstellung von ÖPNV-relevanten Planungen in politischen und administrativen Gremien sowie in der Öffentlichkeit.

Explizit gefordert wird die Pflege eines regelmäßigen Kontaktes zu örtlichen Interessensvertretern (z. B. Interessensvertreter mobilitätseingeschränkter Menschen, Fahrgastverbänden, Werbegemeinschaft etc.).

6.2 Mitgliedschaft Verbundgesellschaft

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH muss zum Start der Genehmigung bei der Verbundgesellschaft saarVV oder ggf. bei einer Nachfolgeorganisation, die die Aufgaben des saarVV übernimmt, Gesellschafter bzw. Kooperationspartner sein. Dabei werden insbesondere Aufgaben in den folgenden Themengebieten erfüllt:

- Tarif: Weiterentwicklung und Abstimmung des gemeinsamen Verbundtarifs.
- Einnahmensicherung und -aufteilung: Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH übernimmt die Abrechnung und Koordination der durchgeführten Fahrausweisverkäufe, die Kontrolle aller Fahrgeldeinnahmen und die Meldung sämtlicher erlösrelevanter Daten, die für eine Weiterentwicklung des Verbundtarifs notwendig sind, unentgeltlich an die Verbundgesellschaft. Dies erfolgt für den eigenen und in seinem Auftrag erbrachten Busverkehr sowie die übrigen Vertriebswege. Darüber hinaus werden durch das Fahr- und Prüfpersonal Ticketprüfungen durchgeführt und in Abstimmung mit der

Verbundgesellschaft die Sicherheits- und Prüfmerkmale der Fahrtberechtigungen festgelegt und weiterentwickelt.

- Im Rahmen der Einnahmenaufteilung beteiligt sich die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH an der Entwicklung des Aufteilungssystems, der Durchführung der notwendigen Erhebungen zu Übersteigern und Fremdnutzern sowie an der Überprüfung der von anderen Unternehmen und dem Verbund vorgelegten Daten.

Die Teilnahme an den lokalen Arbeitsgruppen des saarVV ist für die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH verpflichtend.

Bei Bedarf hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zudem auch an der Abstimmung technisch/ betrieblicher Fragestellungen, wie Sicherstellung und Weiterentwicklung der einheitlichen Verbundfahrplanauskunft inkl. Koordination von Echtzeitauskünften aktiv mitzuwirken.

6.3 Kooperationen

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat zur Gewährleistung einer hohen Qualität im ÖPNV kooperativ mit den anderen, das Stadtgebiet bedienenden Verkehrsunternehmen zusammenzuarbeiten.

In Stör- und Konfliktfällen sind in Abstimmung mit diesen Unternehmen sinnvolle Lösungen zur Absicherung der Mobilität und im Interesse der Fahrgäste umzusetzen.

Im Verspätungsfall sind mit den Leitstellen der Regionalverkehrsunternehmen Abstimmungen zur Absicherung von Anschlüssen für Umsteiger herbeizuführen.

7 Sozialstandards

7.1 Tarifbindung

Die Einhaltung von Sozialstandards für die betroffenen Beschäftigten bei der Erbringung der hier beschriebenen Verkehrsleistungen für die Mittelstadt Völklingen ist integraler Bestandteil der Verkehrsbedienungsqualität. Deswegen ist das Saarländische Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG) anzuwenden, insbesondere die §§ 4 und 7. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH wendet für die Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen den TV-N Saar an.

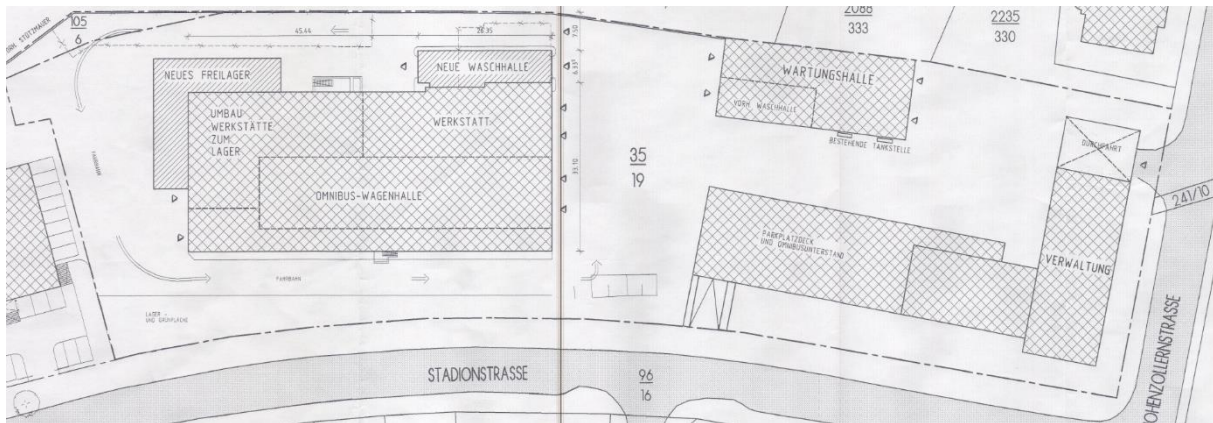
Das bedeutet, dass die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH seinen mit der Ausführung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags befassten Beschäftigten mindestens das im TV-N Saar für diese Leistung vorgesehene Entgelt nach allen tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlt und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollzieht. Für die tariflich festgelegten Arbeits- und übrigen Mantelbedingungen gilt entsprechendes. Die beschriebene Tarifbindung und Sozialstandards gelten auch beim Einsatz von Subunternehmern.

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Völklingen

Anlage 4

Verzeichnis Infrastruktur

Betriebshof:



Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH betreibt einen Betriebshof in der Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen. Alle Fahrzeuge müssen dort über Nacht abgestellt werden. Hierfür müssen ausreichend Parkflächen für die benötigte Anzahl an Omnibussen vorgehalten werden.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH wird auf dem Betriebshof eine eigene Buswerkstatt betreiben. Hier werden alle im Betrieb befindlichen Bustypen gewartet und Instand gesetzt werden.

Die Werkstatt wird nach den geltenden Umwelt- und Arbeitssicherheitsvorschriften betrieben.

Eine eigene Buswaschhalle und eine betriebseigene Tankstelle wird vorgehalten.

Ladeinfrastruktur:

Auf dem Betriebshof ist die erforderliche Ladeinfrastruktur für die Elektrobusse in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat den Betrieb eigener **Fahrgastinformationsanlagen (DFI)** mindestens an den in der Tabelle aufgeführten Haltestellen zu gewährleisten:

Name	Standort
Völklingen Bahnhof (2 Anlagen)	Haltestelle Bahnhof/ Rathausstraße Richtung Wehrden Brücke
Völklingen Bahnhof	Haltestelle Bahnhof/ Rathausstraße Richtung Innenstadt
Geislautern Rotweg	Haltestelle Rotweg/ Ludweilerstraße Richtung Lauterbach

Geislautern Rotweg	Haltestelle Rotweg/ Ludweilerstraße Richtung Völklingen
--------------------	--

Weitere Standorte in Völklingen sollen während der ÖDA-Laufzeit mit dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen ausgebaut werden, sofern eine Förderung der Anzeigen möglich ist. Nachweise von entsprechenden Beantragungen müssen vorgelegt werden:

Name	Standort
Völklingen Neues Rathaus (2 Anlagen)	Haltestelle Neues Rathaus/ Hohenzollernstraße Richtung Danzigerstraße
Völklingen Markt	Haltestelle Markt/ Moltkestraße Richtung Karl-Janssen-Straße
Völklingen Bismarckstraße	Haltestelle Bismarckstraße/ Bismarckstraße Richtung Südtangente
Völklingen Altes Rathaus (3 Anlagen)	Haltestelle Altes Rathaus/ Rathausstraße Richtung Stadtbad
Wehrden Brücke (4 Anlagen)	Haltestelle Wehrden Brücke/ Rathausstraße
Völklingen Stadtbad	Haltestelle Stadtbad/ Karl-Janssen- straße in beiden Richtungen

Haltestellen:

Der barrierefreie Umbau der Haltestellen obliegt der Mittelstadt Völklingen. An den übrigen Haltestellen sind mindesten ein Haltestellenmast mit Kopfschild und Fahrplankasten mit Aushangfahrplan vorzuhalten.

Kundenzentrum:

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH betreibt in der Rathausstraße 55 in Völklingen ein Kundenzentrum. Barrierefreier Zugang sowie eine barrierefreie Einrichtung des Kundencenters wird gewährleistet.

Das Service Büro der Mittelstadt Völklingen ist in das Kundencenter integriert und Personal-Vertretungen sind gewährleistet.

Das Kundencenter erbringt folgende Leistungen:

- Fahrplanauskünfte / Mobilitätsberatung,
- Ticketverkauf (inkl. Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung); komplettes Fahrausweisangebot des saarVV-Tarifs,
- Beratung „Mobile Ticketing“,
- Ticketumtausch (Tarifwechsel),
- Tarifberatung,

- Abonnementfragen (Abschluss neuer Abos, Änderungen, Kündigungen, Ersatzchipkarten).

Weiteres Leistungsspektrum des Kundencenters:

:

- Bereitstellung von Print-Informationsmedien zum ÖPNV-Angebot in Völklingen,
- Weitergabe von Sonderinformationen (Baustellen, Sperrungen),
- Entgegennahme von Beschwerden und Weiterleitung an das Beschwerdemanagement,
- Bearbeitung von Reklamationen,
- Information und Vermittlung ergänzender Mobilitätsangebote (z. B. CarSharing, Leihrad etc.) zur Verlängerung der Mobilitätskette.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH betreibt das Kundencenter tagsüber zu folgenden Geschäftszeiten:

- Montag 06.00 Uhr - 19.00 Uhr
- Dienstag bis Freitag 07:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Samstag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Völklingen

Anlage 5

Vorgaben Trennungsrechnung

Vorgaben Trennungsrechnung

(Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung, Nettoeffektermittlung, beihilfenrechtliche Abrechnung)

1. Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- 1.1. Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) und Abs. 2 VO 1370/2007 sind im ÖDA Durchführungsvorschriften für die Aufteilung von Kosten und Einnahmen vorzugeben. Regelungen zu dieser Aufteilung sind im ÖDA enthalten. Basis für die Aufteilung der Einnahmen und insbesondere der Kosten ist vorliegend die Trennungsrechnung. Diese Anlage ergänzt die im ÖDA hierzu enthaltenen Durchführungsvorschriften.
- 1.2. Gemäß den §§ 19 und 20 ÖDA hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH eine Trennungsrechnung aufzustellen und gemäß § 21 ÖDA eine beihilfenrechtliche Abrechnung zur Feststellung des Nettoeffekts zu erstellen.
- 1.3. Die Trennungsrechnung ist als Plan-Trennungsrechnung für das folgende Kalenderjahr und Ist-Trennungsrechnung für das vergangene Kalenderjahr aufzustellen.
- 1.4. Die Plan-Trennungsrechnung bildet die Grundlage für die Vorabfestlegung des maximalen Plan-Ausgleichs; die Ist-Trennungsrechnung bildet die Grundlage für die Ermittlung des Nettoeffekts.
- 1.5. Das Zahlenwerk der Trennungsrechnungen weist sämtliche öffentliche Ausgleichsleistungen, die die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH zur Erfüllung des ÖDA erhält, nach, ggf. nachrichtlich in Ergänzung der Plan- oder Ist-Trennungsrechnung.
- 1.6. Die Trennungsrechnungen im Plan und Ist haben die folgenden Anforderungen des Anhangs der VO zu erfüllen:
 - a. Ermittlung des Nettoeffekts gemäß Nr. 2 Anhang VO 1370/2007.

- b. Abgrenzung anderer Tätigkeiten gemäß Nr. 5 Anhang VO 1370/2007 gemäß folgenden Vorgaben:
- i Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
 - ii Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
 - iii Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- c. Nachweis eines angemessenen Gewinns gemäß Nr. 6 Anhang VO 1370/2007.

2. Grundsätze

- 2.1. Für die Trennungsrechnungen sind die Rechnungslegungsvorschriften des HGB als Rechnungslegungsvorschriften im Sinne von Nr. 4 Anhang VO 1370/2007 zu beachten. Sie müssen im Plan und im Ist nach dem Gliederungsschema gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage aufgestellt werden.
- 2.2. Basis für alle Posten der Trennungsrechnung bilden die Konten der Finanzbuchhaltung gemäß Sachkontenplan der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH. Eine unterjährige Kontentrennung (getrennte Buchführungen) ist nicht erforderlich. Aus Einzelkonten dürfen mehrere Davonposten ausgewiesen werden.
- 2.3. Sofern Übernahmen aus der Kostenrechnung erfolgen, dürfen nur aufwandsgleiche Kosten angesetzt werden.
- 2.4. Die Plan-Trennungsrechnung ist aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplans abzuleiten und muss mit dem Erfolgsplan verprobbar sein. Die Ist-Trennungsrechnung ist aus der GuV des testierten Jahresabschlusses abzuleiten und muss mit der GuV verprobbar sein.

- 2.5. Abweichungen zwischen den Trennungsrechnungen und dem Erfolgsplan und der Gewinn- und Verlustrechnung sind nur statthaft, wenn der ÖDA oder diese Anlage dies bestimmen (z. B. gesonderte Ansätze aus Beihilfen- oder Transparenzgründen, Periodenabgrenzungen).
- 2.6. Die Trennungsrechnungen sind jeweils für ein Kalenderjahr aufzustellen.
- 2.7. Die unterjährige Änderung der Plan-Trennungsrechnung ist nur bei Eintreten der im ÖDA aufgeführten Sachverhalte zulässig oder, auch im Folgejahr bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, aufgrund geänderter Vorgaben für die Bewertung z. B. von Rückstellungen (Wertaufhellung). Rechenfehler können unter Mitteilung an die Stadt jederzeit korrigiert werden.
- 2.8. Die Aufstellung der Trennungsrechnungen erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; Abweichungen vom Stetigkeitsprinzip (z. B. Zuordnungen zu einzelnen Posten, Schlüsselungen, Periodenabgrenzung) bedürfen einer sachlichen Begründung und sind offenzulegen.
- 2.9. Das Finanzergebnis darf saldiert übernommen werden.

3. Begriffsbestimmungen und Ausweis von Geschäften in den Trennungsrechnungen

Für diese Anlage gelten folgende Definitionen:

- a) „Gemeinwirtschaftliche Leistung“: Alle Tätigkeiten, die die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH in Erfüllung des ÖDA erbringen, einschließlich Hilfsgeschäften.
- b) „Hilfsgeschäfte“: Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung des ÖDA dienen, aber unter Zugriff auf Ressourcen zur ÖDA-Erfüllung erbracht werden (z. B. Werbung an Fahrzeugen oder Haltestellen, Verkauf von Anlagevermögen), aber der gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäß a) zuzurechnen sind.
- c) „Betriebszweige“: Der Busbetrieb bildet den Hauptbetriebszweig zur Erfüllung des ÖDA. Andere Mobilitätsdienstleistungen in Erfüllung des ÖDA können in Abstimmung mit der Stadt ebenfalls gesondert ausgewiesen werden, wenn dies der Transparenz dient (z. B. On-Demand-Verkehre).
- d) „Nebengeschäfte“: Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung. Sie sind in gesonderten Spalten der Trennungsrechnung wie folgt auszuweisen:
 - i. „DAWI“: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH von der Stadt außerhalb des ÖDA gesondert betraut werden.

- ii. „Sonstige Dienstleistungen“, die die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH für die Stadt oder von der Stadt kontrollierten Unternehmen erbringen (Tätigkeiten im Sinne von § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB).
 - iii. „Drittgeschäft“: Geschäfte mit fremden Dritten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung und DAWI, die als gesonderte Kostenstelle erfasst sind oder wiederkehrend im Jahresdurchschnitt mindestens Erträge von 0,5 % der Umsatzerlöse aus Tarifprodukten für das Kalenderjahr für bestimmte Geschäftsarten erbringen. Das Drittgeschäft darf unter Benennung der einzelnen Tätigkeiten aggregiert in einer Spalte ausgewiesen werden, es sei denn, die Stadt fordert für einzelnen Arten von Drittgeschäften einen gesonderten Spaltenausweis.
 - iv. „Sonstiges Drittgeschäft“: Einzeltätigkeiten für fremde Dritte mit Erträgen unter 0,5 % der Umsatzerlöse aus Tarifprodukten für das Kalenderjahr. Betragsgleiche Aufwendungen oder Aufschläge dürfen pauschal als Personal- oder Materialaufwand angesetzt werden. Das sonstige Drittgeschäft ist in der Spalte „Drittgeschäft“ zu erfassen.
- e) Statt Erfassung auf Kostenstellen dürfen Geschäfte außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung auch auf Kostensammlern erfasst werden.
- f) Zum Zeitpunkt der Vergabe des ÖDA erbringt die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH folgende Nebengeschäfte im Sinne von Buchst. d) ii.:
- i. Vermietung und Verpachtung
 - ii. Werkstattleistungen für Dritte
 - iii. Reinigungsleistungen für Dritte
 - iv. Treibstoffverkauf an Dritte

4. Zuordnungsgrundsätze und Einzelausweise

- 4.1. Aufwendungen und Erträge, die ausschließlich ursächlich im Zusammenhang mit der gemeinwirtschaftlichen Leistung oder jeweils einem Nebengeschäft stehen, sind diesen Geschäften jeweils direkt zuzuordnen. Aufwendungen und Erträge, die demnach nicht direkt zugeordnet werden können, sind mit Hilfe verursachungsgerechter Schlüssel proportional auf die Geschäfte zu verteilen, durch die dieser Aufwand und Ertrag entsteht. Aufwendungen dürfen auch aufgrund innerbetrieblicher Leistungsverrechnung oder Auftragsabrechnung verteilt werden. Bei Verkäufen an Dritte dürfen an Stelle von Schlüsselungen auch branchenübliche Gemeinkostenaufschläge angesetzt werden.
- 4.2. Für die Zuordnung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten ist die Tabelle des Anhangs 1 dieser Anlage maßgeblich.

- 4.3. Für die Zuordnung von Erträgen der gemeinwirtschaftlichen Leistung aus öffentlichen Kassen zu einzelnen Posten der Trennungsrechnung sind Davonposten zu bilden, um eine detaillierte und vollständige Abbildung zu erreichen.
- 4.4. Ausgleichsleistungen als Vorteilsgewährungen im Sinne von Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 ohne GuV-Wirksamkeit in der jeweiligen Abrechnungsperiode sind im Gliederungsschema der Trennungsrechnung im gesonderten Abschnitt „Beihilfenrechtliche Abrechnung“ „unter dem Strich“ einzeln auszuweisen. Ausgleichsleistungen der Stadt sind mit einem Hinweis kenntlich zu machen. Hierunter fallen insbesondere:
- a) Vermiedene AfA aufgrund aktivisch abgesetzter Investitionszuschüsse,
 - b) Auflösung von Sonderposten, die aufgrund gewährter Investitionszuschüsse gebildet wurden,
 - c) Zinsvergünstigungen aufgrund gewährter Darlehen,
 - d) vermiedene oder vergünstigte Avalprovisionen bei Bürgschaftsgewährungen,
 - e) vergünstigte Mieten oder Pachten.
 - f) Nach dem ÖDA nicht oder derzeit nicht bewertete Vorteile (Nutzung öffentlicher und fiskalischer Grundstücke, Gewährung eines ausschließlichen Rechts) oder derzeit nicht vorhandene Vorteile (Netzeffekte im Sinne von Nr. 2 Anhang VO 1370/2007) sind aufzuführen und mit einem Betrag „0“ zu bewerten.

Im Abschnitt „Ermittlung des Nettoeffekts“ sind sie als Sammelposten „Ausgleichsleistungen“ anzusetzen. Sofern sie der Stadt zuzurechnen sind, sind sie dem Netto-Effekt zuzurechnen. Zur rechnerischen Korrektur ist ein betragsgleicher Posten „Vermiedene Aufwendungen“ anzusetzen.

- 4.5. Projekte, die der gemeinwirtschaftlichen Leistung zuzurechnen sind, dürfen aus Transparenzgründen in einem gesonderten Abschnitt „Projekte“ mit den ihnen zuzuordnenden Aufwendungen und Erträgen in den Trennungsrechnungen „unter dem Strich“ ausgewiesen werden. Ihre Erfassung in den Trennungsrechnungen bleibt davon unberührt.

5. Erläuterungen zu Einzelposten

Einzelposten der Plan-Trennungsrechnung, die von der vorherigen Ist-Trennungsrechnung um mindestens 5 % abweichen, sind in einem Anhang zur Plan-Trennungsrechnung in Bezug auf die Abweichung knapp zu begründen.

6. Gewinnkonto

In einem gesonderten Abschnitt der Ist-Trennungsrechnung ist das „Gewinn bzw. Kompensationskonto“ zu führen. Es zeigt jahresbezogen den nicht verbrauchten Gewinn (§ 21 Abs. 3 Nr. 5 ÖDA).

7. Periodenabgrenzungen

Aufwendungen und Erträge, die (auch) anderen Kalenderjahren zuzurechnen sind, dürfen entsprechend zugeordnet oder verteilt werden, wenn dies sachgerecht ist und von der Größenordnung her der Glättung des Ausgleichsbedarfs dient. Verbundeinnahmen sind, auch wenn die Einnahmenaufteilung erst in späterem Perioden erfolgt, grundsätzlich entsprechend der handelsrechtlichen Rechnungslegung anzusetzen; eine abweichende Zuordnung ist entsprechen Satz 1 ausnahmsweise zulässig. Auf Abweichungen von der handelsrechtlichen Rechnungslegung nach den vorstehenden Sätzen ist hinzuweisen.

8. Anpassungsbedarf

Sollte sich die Konten- oder die Kostenträgersystematik der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ändern und sollte sich daraufhin die in dieser Anlage aufgeführten Zuordnungen einschließlich Schlüsselungen als nicht mehr sachgerecht erweisen, so ist die Zuordnung unter Beachtung der Prinzipien gemäß Abschn. 2 zu ändern. Das Gleiche gilt für den Fall, dass andere Anlässe eine Änderung rechtfertigen. In diesen Fällen ist diese Anlage einschließlich Anhängen neu abzufassen.

Anhang 1: Zuordnung von Aufwands- und Ertragskonten zu den einzelnen Tätigkeiten

Zuordnung von Aufwendungen zu den einzelnen Tätigkeiten

Aufwendungen werden auf die entsprechenden Kostenstellen gebucht und anhand der folgenden Kriterien zugeordnet:

Personalaufwand	nach Stunden
Sachkosten	nach Abrechnung bzw. prozentualer Schlüsselung
Abschreibungen	nach prozentualer Schlüsselung

Bei weitergehendem Informationsbedarf legt die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH die für die Trennungsrechnung angewandten Schlüssel der Stadt offen.

Um zukünftige, unerwartete Änderungen bei den Erträgen und Aufwendungen abbilden zu können, findet im Bedarfsfall eine Überprüfung der Zuordnungsgrößen auf ihre Sachgerechtigkeit hin statt.

Legende:

DAWI Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Anhang 2: Schema der Trennungsrechnung Ist und Plan

A Ist-Trennungsrechnung					
	Gewinn- und Verlustrechnung 2024	Unternehmen gesamt (Eintragungen gemäß GuV)	Davon gemeinwirtschaftliche Leistung gemäß ÖDA	Davon Drittgeschäft	
Erträge gesamt					
	davon Fahrscheineinnahmen (zugeschiedene saarVV-Einnahmen)				
	davon Erstattungen gemäß SGB IX				
	davon Finanzhilfen gemäß § 13 ÖPNVG				
	davon Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr gemäß § 14 ÖPNVG				
	davon Finanzhilfen Covid 19				
	davon V+V				
	davon Reinigungsleistungen für Dritte				
	davon Werkstattleistungen für Dritte				
	davon Treibstoffverkauf an Dritte				
	davon Vermietung Werbeflächen (Fahrzeuge, Haltestellen)				
	davon übrige Umsatzerlöse				
Sonstige betriebliche Erträge (sbE)					
	davon Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Investitionszuschüsse)				
	davon Beteiligungserträge				
	davon Finanzerträge				
Aufwendungen gesamt					
	davon Personalaufwand				
	davon RHB				
	davon bezogene Leistungen				
	davon AfA				
	davon sBA				
	davon Zinsen				
	davon Steuern				
	davon V+V				
	davon Reinigungsleistungen für Dritte				
	davon Werkstattleistungen für Dritte				
	davon Treibstoffverkauf an Dritte				
	Betriebsergebnis (= Ertrag aus Verlustübernahme)				
	Planaufwand				
	Gewinnaufschlag (= 3,5 % des Planaufwands)				
	Maximaler Plan-Ausgleich einschließlich angemessener Gewinn (3,5 % des Planaufwands)				
	B Ermittlung des Nettoeffekts				
	Ist-Aufwendungen gesamt				
	zzgl. vermiedene Aufwendungen				
	zzgl. 3,5 % Gewinnaufschlag				
	abzgl. Ist-Erträge gesamt				
	abzgl. Surrogate				
	abzgl. sbE ohne Ausgleichscharakter				
	abzgl. nicht GuV-wirksame Vorteile (vermiedene Aufwendungen)				
	zzgl. Auflösung von SoPo aufgrund gewählter Investitionszuschüsse				
	Nettoeffekt				
	C Beihilfenrechtliche Abrechnung				
	Ermittlung empfangener Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. a VO 1370/2007				
	Vermiedene Aufwendungen				
	davon Auflösung von SoPo aufgrund gewählter Investitionszuschüsse				
	davon vermiedene AfA aufgrund aktivischer Absetzung von Investitionszuschüssen				
	davon Zinsvorteile aufgrund von Darlehensgewährungen				
	davon vermiedene oder verringerte Avalprovisionen aufgrund von Bürgschaftsgewährungen				
	davon objektiv bewertbare Miet- oder Pachtvergünstigungen				
	davon sonstige vermiedene Aufwendungen in Form objektiv bewertbarer Vergünstigungen				
	Sonstige betriebliche Erträge in Form von Ausgleichsleistungen (ohne SoPo-Auflösung)				
	Surrogate				
	Gewährung des ausschließlichen Rechts				
	Nutzung von Grundstücken der Stadt Völklingen				
	Netzeffekte				
	Ist-Ausgleichsbetrag Stadt Völklingen (Verlustausgleich durch SWVK, ggf. Zuschuss aus Haushalt)				
	Summe empfangener Ausgleichsleistungen				
	D Überkompensationskontrolle				
	Maximaler Plan-Ausgleich einschließlich angemessener Gewinn				
	Ist-Aufwendungen				
	Plan-Ausgleich abzgl. Ist-Aufwendungen (Vorgabe: ≥ 0)				
	Nettoeffekt				
	Ist-Ausgleichsbetrag Stadt Völklingen (Verlustausgleich durch SWVK, ggf. Zuschuss aus Haushalt)				
	Nettoeffekt abzgl. Ist-Ausgleich (Vorgabe: ≥ 0)				
	E Gewinnkonto Ist-Rechnung				
	Abrechnungsjahr				
	Nicht verbrauchter Gewinn (Plan-Ausgleich mit Gewinnaufschlag abzgl. Ist-Aufwendungen)			2024	2025
	F Projekte (Plan- und Ist-Trennungsrechnung) - fakultativ				2026
	Projekt 1				
	Investitionen				
	Aufwendungen				
	Drittmittel				
	Erträge				
	Ausgleichsbedarf				

Anlage 6

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Völklingen

Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und hoher Qualität

1. Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- 1.1. Gemäß Nr. 7 des Anhangs VO 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer objektiv nachprüfbaren wirtschaftlichen Geschäftsführung und einer ausreichend hohen Qualität bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten.
- 1.2. Das Anreizsystem zur Erfüllung dieser Anforderungen ist gemäß § 22 Bestandteil des ÖDA.
- 1.3. Diese Anlage setzt die Anforderungen des Nr. 7 Anhang VO 1370/2007 um.
- 1.4. Der Anreiz besteht in der Chance auf eine Bonusgewährung; eine Bonusgewährung ist eine Form der Ausgleichsleistung im Sinne der VO 1370/2007.
- 1.5. Die Bonusermittlung und -gewährung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.

2. Wirtschaftliche Geschäftsführung

- 2.1. Die beihilfenrechtliche Vorabfestlegung der Ausgleichsleistung (Plan-Ausgleich) beruht auf dem Bruttoprinzip. Für die Sollbestimmung der Wirtschaftlichkeit wird hingegen auf den Saldo aus Planerträgen und Planaufwendungen abgestellt (Plan-Ergebnis), um auch die Ertragsseite in das Anreizsystem einzubeziehen.
- 2.2. Unterschreitet das Ist-Ergebnis das Plan-Ergebnis ohne Gewinnaufschlag, entsteht ein Budget, aus dem nach den Festlegungen dieses Anreizsystems der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ein Bonus gewährt wird. Damit wird der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH die unternehmerische Chance eingeräumt, an Ergebnisverbesserungen durch Ertragssteigerung oder Aufwandsminderung zu partizipieren.

- 2.3. Bei der Planung der Aufwendungen und Erträge hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, ausgehend von Vergangenheitswerten, einen ambitionierten und auf eine Ergebnisverbesserung zielenden Ansatz zu verfolgen. Für das Planjahr 2024 hat die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH die zuletzt festgestellten und ggf. fortgeschriebenen Sollwerte der Kriterium-4-Analyse nach dem Altmark-Urteil zu beachten.
- 2.4. Das Plan-Ergebnis ist in der Plan-Trennungsrechnung das Ist-Ergebnis in der Ist-Trennungsrechnung auszuweisen; jeweils in der Spalte „ÖDA“.

3. Sicherung von Qualitätsstandards

3.1. Ausgewählte Qualitätsziele

Zur Qualitätssicherung werden ausgewählte Qualitätsziele definiert, die aus Sicht der Stadt Völklingen vorrangig sind und deren Erreichung durch eine Bonusgewährung beanreizt werden soll. Sie können von der Stadt Völklingen im Zuge von Revisionen dieses Anreizsystems neu ausgewählt oder bewertet werden.

3.2. Einzelziele

Die Qualitätsziele sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt, priorisiert und mit Erfüllungsgraden definiert.

4. Bonushöhen

4.1. Eine Bonusgewährung steht unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1.1. Der Gesamtbonus darf die Unterschreitung des Plan-Ergebnisses ohne Gewinnaufschlag gemäß Nr. 2.2 nicht übersteigen, um die Finanzierung aus Mitteln der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH aus der Planunterschreitung sicherzustellen (reduzierte Verlustübernahme gegenüber Plan-Verlustausgleich).
- 4.1.2. Die Mindest-Qualitätsvorgaben gemäß den Definitionen in der Tabelle des Anhangs werden erfüllt, um eine Fehlsteuerung zu Lasten der Qualität zu vermeiden.
- 4.2. Als Bonus für eine wirtschaftliche Geschäftsführung wird der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ein Betrag in Höhe von 50 % der Unterschreitung des Plan-Ergebnisses ohne Gewinnaufschlag gemäß Nr. 2.2 gewährt.
- 4.3. Der jährliche Bonus, kumuliert aus Nr. 4.2 und Anhang wird auf höchstens 75 % der Unterschreitung gemäß Nr. 4.2, höchstens 120.000 Euro plafoniert.

- 4.4. Erreicht ein Saldo aus Boni und Malussen kein positives Ergebnis, wird der Negativsaldo ins nächste Jahr vorgetragen und verrechnet. Kann er im Folgejahr nicht mit Boni verrechnet werden, geht der Negativsaldo unter. Eine Zahllast entsteht in keinem Fall.

5. Verfahren

- 5.1. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erstellt auf der Grundlage der geprüften und von der Stadt genehmigten Ist-Trennungsrechnung einen Vorschlag für die Festsetzung der Bonushöhe. Die Nachweise zur Erreichung der Qualitätsziele mit allen Nachweisen sind mit dem Jahresbericht vorzulegen (Anlage 8 ÖDA). Die Stadt prüft und bestätigt die Bonusfähigkeit gegenüber der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH.
- 5.2. Die Geschäftsführung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH unterbreitet der Gesellschafterversammlung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH einen Vorschlag zur Bonusverwendung. Die Gesellschafterversammlung kann von dem Vorschlag abweichen.
- 5.3. Nach Feststellung der Bonushöhe und der Bonusverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, ob die Bonusgewährung ggf. durch eine Einlage zugunsten der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erfolgen soll.
- 5.4. Wird der Bonus aufwandswirksam verwendet, bleibt der Aufwand bei der Ermittlung des beihilfenrechtlich maßgeblichen Ist-Aufwands im Rahmen des Ausgleichsregimes unberücksichtigt. Unberührt bleibt davon die zwingende Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH und der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH.

6. Pilotphase und Revisionen

Dieses Anreizsystem gilt für die Geschäftsjahre 2024 bis 2026. Die Stadt Völklingen wird auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen bis zum 31.12.2026 unter Beteiligung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sowie der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH über eine Änderung des Anreizsystems entscheiden. Eine Änderung wird Bestandteil des ÖDA und ist erstmals für das Kalenderjahr 2027 anzuwenden. Sodann können entsprechende Revisionen im Dreijahresturnus vorgenommen werden. Der Turnus kann verkürzt oder verlängert werden.

Anhang

Qualitätsziele	Definition	Zielerreichungsgrade	Bonus- höhe/Malus- höhe in Teuro
Anschlussicherung*	Maßgebliche Haltestellen für die Anschlussicherung: Völklingen Bahnhof Geislautern Rotweg Definition Anschlussicherung: Abbringerbus wartet bis zu 5 Minuten auf den Zubringer	>97 % bis 100 %	30
		>94 % bis 96 %	20
		>90 % bis 93 %	10
		Mindestzielerreichungsgrad: 90 %	
		≤90	-10
Fahrtenausfälle	Definition Fahrtenausfall: 1. Fahrt nicht angetreten 2. Verspätung ≥ Taktabstand zwischen den Fahrten	>98 % bis 100 %	30
		>95 % bis 98 %	20
		>92 % bis 95 %	10
		Mindestzielerreichungsgrad 92 %	
		≤92	-10
Pünktlichkeit* **	Definition Pünktlichkeit: 1. Verspätung <5 min	>95 % bis 100 %	30

Anlage 9
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Völklingen

Anreizsystem

Stand: 13.03.2023

	2. Verfrühung > -2 Min		
		>90 % bis 95 %	20
		>85 % bis 90 %	10
		Mindestzielerreichungsgrad 85 %	
		≤85	-10
Maximalbonus für Qualitätszielerreichung			90

*Linie 110 ist ausgenommen

** Stadt Völklingen wählt Tage und Haltestellen für die Messung aus

Kopfbogen Stadt Völklingen

Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH
Geschäftsführung
Hohenzollernstraße 10
66333 Völklingen

Bescheid der Stadt Völklingen über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Völklingen

Sehr geehrter Herr Gundacker,

auf Grundlage des an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH am **TT.06.2023** im Wege der Inhousevergabe nach § 108 Abs. 1 GWB von der Stadt Völklingen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) gewähre ich der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

nach Maßgabe dieses Bescheids das Recht, die Verkehre auf dem Gebiet der Stadt Völklingen und des Landkreises Saarlouis für bestimmte Linienabschnitte, die zur Erfüllung des vorgenannten ÖDA nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sind, unter Ausschluss aller anderen Betreiber gleichartiger Verkehrsdienste zu erbringen. Dies gilt nach Maßgabe der Regelungen in § 23 des ÖDA und den Bestimmungen dieses Bescheids.

1. Art und Umfang des gewährten Ausschließlichkeitsrechts

- 1.1 Bei dem der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH mit diesem Bescheid gewährten Recht handelt es sich um ein Ausschließlichkeitsrecht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und § 8a Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG.
- 1.2 Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich von der Stadt Völklingen vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, die in Nr. 1.3 genannten Verkehre als Unternehmer oder Betriebsführer durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 PBefG).
- 1.3 Das gewährte Recht gilt für alle Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 50 PBefG sowie für alle Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG oder Einstweilige Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG.

Es gilt ferner für allgemein zugängliche Gelegenheitsverkehre, die den Linienverkehr im ÖPNV ersetzen, ergänzen oder verdichten (§ 8 Abs. 2 PBefG). Es schließt alternative Bedienungsformen von Linienverkehren (Bürgerbus, Taxibus, AST/NAST, On-Demand-Verkehre usw.) mit ein.

- 1.4 Das ausschließliche Recht gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Völklingen. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten einschließlich Nachtverkehre der Verkehrsleistungen des ÖDA zuzüglich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- 1.5 Das ausschließliche Recht gilt für bestimmte Linienabschnitte, die vom Stadtgebiet Völklingen auf das Gebiet des Landkreises Saarlouis führen, räumlich begrenzt auf die Straßen der genehmigten Linienführung. Die Linienabschnitte sind in der **Anlage 1** zu diesem Bescheid aufgeführt. Zulässig sind auf diesen Linienabschnitten Verkehre im Sinne von Nr. 1.3, die vom Landkreis Saarlouis vergeben wurden oder vergeben werden.
- 1.6 Zulässig bleiben die bei Inkrafttreten des ÖDA in das Gebiet der Stadt Völklingen einbrechenden Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG mit den in der Ursprungsgenehmigung genehmigten Haltestellen, diese sind in der **Anlage 2** zu diesem Bescheid aufgeführt, ggf. mit einem Endschaftsdatum für die Zulässigkeit.
- 1.7 Zulässig sind die im Nahverkehrsplan der Stadt Völklingen für das Stadtgebiet Völklingen als einbrechende Verkehre oder Regionalverkehre ausgewiesen sind.
- 1.8 Zulässig bleiben weitere aus benachbarten Aufgabenträgergebieten einbrechende Verkehre, für deren Vergabe die Stadt Völklingen ihr Einvernehmen erteilt hat (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans).
- 1.9 Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
 - a. Beförderungsentgelte, die mindestens 50% über dem saarVV-Tarif liegen.
 - b. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotenzial von unter 30 Fahrgästen pro Tag und pro Linie.
 - c. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.

- d. Veranstaltungsverkehre ungeachtet ihres genehmigungsrechtlichen Status (insbesondere Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
 - e. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 01.01.2024 geltenden Fahrplan.
- 1.10 Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2038 und endet, ohne dass es einer Aufhebung dieses Bescheids bedarf, mit der Beendigung des ÖDA.
- 1.11 Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat etwaige Bestellungen von Verkehren bei Dritten durch die Stadt Völklingen oder von ihr befürwortete eigenwirtschaftliche Verkehre zu dulden; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Bei vorzeitiger bestandskräftiger Beendigung des ÖDA erlischt das mit diesem Bescheid gewährte Recht, ohne dass es der Aufhebung dieses Bescheids bedarf.
- 2.2 Das Recht wird mit der Auflage gewährt, von dem hiermit gewährten Ausschließlichkeitsrecht in Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG Gebrauch zu machen. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat hierbei das Ziel zu verfolgen, eine Konkurrenzierung der Verkehrsdienste, die zu Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, zu verhindern.
- 2.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
- 2.4 Dieser Bescheid kann widerrufen, durch geänderten Bescheid ersetzt oder durch zusätzliche Bescheide ergänzt werden, wenn und soweit dies für den Vollzug des der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erteilten ÖDA oder der Wirksamkeit des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

Begründung:

Der Bescheid beruht auf § 8a Abs. 8 PBefG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und dem der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erteilten ÖDA.

Die Stadt Völklingen definiert das Niveau der ausreichenden Verkehrsbedienung für ihr Gebiet als eigenständiges ÖPNV-Konzept in ihrem jeweiligen Nahverkehrsplan. Der der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erteilte ÖDA dient dazu, die ausreichende Verkehrsbedienung

in der Stadt Völklingen sicherzustellen. Diese Verkehrsleistungen sind verkehrlich aufeinander abgestimmt und als Gesamtleistung an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH vergeben. Zum Schutz dieser Verkehre und zur Sicherung deren Erlöspotenziale ist es aus Sicht der Stadt Völklingen sachgerecht, der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH das in diesem Bescheid näher konkretisierte Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren.

Die Linienverkehre der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Bussen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre in einem ÖDA an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH entspricht dem berechtigten Interesse der Stadt Völklingen, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringstmöglich zu halten.

Die räumliche Geltung des Ausschließlichkeitsrechts für das gesamte Stadtgebiet ist gerechtfertigt, weil die geschützten Personenverkehrsdienste eine ausreichende räumliche und zeitliche Erschließung des Stadtgebiets durch das Liniennetz und die Taktzeiten gewährleisten. Die Einbeziehung von Linienabschnitten auf dem Gebiet des Landkreises Saarlouis auf der Grundlage einer Vereinbarung ist gerechtfertigt, um die betroffenen Linien als Bestandteile des Gesamtnetzes mit dem größtmöglichen Schutz zu versehen.

In Umsetzung von § 23 des ÖDA werden mit diesem Bescheid das vorgesehene Ausschließlichkeitsrecht nach Art und Umfang sowie der Geltungsbereich im Einzelnen festgelegt und die Personenverkehrsdienste bestimmt, für welche es seine Schutzwirkung entfaltet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden hierbei solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen. Zudem wird die Stadt Völklingen eigenwirtschaftlich beantragte Verkehre pflichtgemäß unter Abwägung der wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit der ÖDA-Verkehre und möglicher Verkehrsbedürfnisse für Neuverkehre prüfen.

Das gewährte Ausschließlichkeitsrecht bezieht sich auf sämtliche Verkehre, die nach dem jeweils geltenden Stand des ÖDA zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlich sind.

Nach Maßgabe des ÖDA können während der Laufzeit des ÖDA die Anforderungen an die beauftragten Verkehre geändert werden oder neu hinzukommende Verkehre nachträglich in den ÖDA einbezogen werden. Im Falle einer entsprechenden Änderung gilt das Ausschließlichkeitsrecht in dem in diesem Bescheid bestimmten Umfang auch für diese geänderten bzw. neuen Verkehrsdienste; dieser Bescheid bezweckt einen vollumfänglichen Schutz der Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind.

Die Laufzeit des mit diesem Bescheid gewährten Rechts ist an die Laufzeit und das Bestehen des der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erteilten ÖDA geknüpft.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist verpflichtet, von dem ihr gewährten Ausschließlichkeitsrecht Gebrauch zu machen, um die Durchführbarkeit und die Erlöspotenziale der Verkehrsdienste, mit deren Erbringung sie betraut sind, zu schützen. Die Auflage dient der Sicherung des Vollzugs des ihr erteilten ÖDA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Völklingen, Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel Völklingen)

Die Oberbürgermeisterin

Christiane Blatt

Anlagen:

Anlage 1: Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises Saarlouis

Anlage 2: Zulässige einbrechende Linienverkehre

Anlage 3: Vordruck Rechtsmittelverzichtserklärung

Nachrichtlich: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/6

Dieser Bescheid wird auf der Internetseite der Stadt Völklingen und im Amtsblatt der Stadt Völklingen bekanntgemacht.

Anlage 1

Linie 184	Linie 185	Linie 186	Linie 187	Linie 886
Lauterbach Bous	Heidstock- Werbeln	Heidstock-Wadgassen	Heidstock-Wadgassen	
Takt: Stundentakt	Takt: unterschiedlich bis Werbeln	Takt: Stundentakt	Takt: Stundentakt	
Mo-Fr. 06:00-20:00 (für den Bereich Bous)	Mo- Fr. 06:00-19:00	Mo-Fr. 04:30-20:00 Uhr	Mo-Fr. 07:00-00:00 Uhr	
Sa. 06:00-16:00 (für den Bereich Bous)	Sa.	Sa. 04:30-20:00	Sa. 21:00-00:00	
So.	So.	So: 12:00-21:00	So.	
	Linie 895	Linie 896		
	Schülerverkehr - auf die Schulzeiten in Völklingen abgestimmt	Schülerverkehr - auf die Schulzeiten in Völklingen abgestimmt		Schülerverkehr - auf die Schulzeiten in Überherrn abgestimmt
Bous	Werbeln	Hostenbach	Hostenbach	Überherrn
	Differten	Schaffhausen	Schaffhausen	
	Friedrichweiler	Wadgassen	Wadgassen	
folgende Haltestellen werden angefahren:				
Bous Schützenhaus	Werbeln Birkenweg	Hostenbach Sitters	Hostenbach Sitters	Überherrn ERS

Bous Am steinernen Kreuz	Werbeln Kirche	Hostenbach Provinzialstraße	Hostenbach Provinzialstraße	
Bous Danziger Straße	Werbeln Markt	Hostenbach Grube	Hostenbach Grube	
Bous Leipziger Straße	Werbeln Dorfkreuz	Hostenbach Weiherstraße	Hostenbach Weiherstraße	
Bous Derler Straße	Differten Werbelnerstraße	Hostenbach Markt	Hostenbach Markt	
Bous Griesbornerstraße	Differten Ortsmitte	Hostenbach Kirche	Hostenbach Kirche	
Bous Hermannstraße	Differten Tripser	Hostenbach Dammstraße	Hostenbach Dammstraße	
Bous Bommersbacher Brücke	Differten Friedrichstraße	Schaffhausen Sengsterstraße	Schaffhausen Sengsterstraße	
Bous Kreisel EKZ	Friedrichweiler Gasthaus Warndt	Schaffhausen Berufsschule	Schaffhausen Berufsschule	
Bous Kreisstraße	Friedrichweiler Warndtstraße	Wadgassen Rathaus	Wadgassen Rathaus	
Bous Marie-Curie-Schule	Friedrichweiler Kindergarten/Schule	Wadgassen Kirche	Wadgassen Kirche	
Bous Ev. Kirche	Friedrichweiler Warndtstraße	Wadgassen Saarstraße	Wadgassen Saarstraße	
Bous schwesternhaus	Friedrichweiler Gasthaus Warndt	Wadgassen Kirche	Wadgassen Kirche	
Bous Friedhof	Differten Friedrichstraße	Wadgassen Rathaus	Wadgassen Rathaus	
Bous Danziger Straße	Differten Tripser	Schaffhausen Berufsschule	Schaffhausen Berufsschule	
Bous Am steinernen Kreuz	Differten Ortsmitte	Schaffhausen Erlenweg	Schaffhausen Erlenweg	
Bous Schützenhaus	Differten Werbelnerstraße	Hostenbach Gesamtschule	Hostenbach Gesamtschule	
	Werbeln Dorfkreuz	Hostenbach Weberstraße	Hostenbach Weberstraße	
	Werbeln Markt	Hostenbach Schaffhauserstraße	Hostenbach Schaffhauserstraße	
	Werbeln Kirche	Hostenbach Markt	Hostenbach Markt	
	Werbeln Birkenweg	Hostenbach Weiherstraße	Hostenbach Weiherstraße	
		Hochenbach Grube	Hochenbach Grube	

		Hostenbach Sitters	Hostenbach Sitters	
		Hostenbach Kirchstraße		
		Schaffhausen Kirche		
		Schaffhausen Im Natzfeld		
		Schaffhausen Zur Scheib		
		Schaffhausen Feldstraße		
		Schaffhausen Sitters Süd		
		Schaffhausen Leipzigerstraße		
		Schaffhausen Sitters Mitte		
		Schaffhausen Lambertstraße		
Alle Fahrten werden mit einem Niederflur- oder Niederflurgelenkbus ausgeführt				

Anlage 2

Einbrechende Linien				Genehmigungs- dauer	Betreiber	Aufgabenträger	Anmerkung
Linie	Betroffene Stadtteile						
108	Luisenthal			31.08.2029	Saarbahn	LHS	
166	Geislautern	Fürsten- hausen	Fenne	31.07.2025	Baron	ZPRS	Nur bis zum Genehmigungsende zulässig
167	Geislautern			31.07.2025	Baron	ZPRS	Von Großrosseln bis HS Geislautern Rot- weg zulässig
190	Völklingen			31.12.2025	Lay	ZPRS	Nur bis zum Genehmigungsende zulässig
195	Völklingen			31.12.2025	Lay	ZPRS	Nur bis zum Genehmigungsende zulässig
425	Völklingen			31.12.2027	KVS	SLS	
428	Völklingen			31.12.2027	KVS	SLS	
925	Völklingen			31.12.2027	KVS	SLS	
R13	Wehrden	Völklin- gen		31.12.2025	Baron	ZPS	Nur bis zum Genehmigungsende zulässig

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	
1										
2	Anlage 8 Berichtspflichten									
3	lfd. Nummer	Einzelpflicht	Beschreibung	Einheit/ Jahr	Definition	Basisjahr 2024	2025	2026	2027	
4	1	Durchführung des Fahrbetriebs	Betriebsleistung (Plan)	Fahrplankilometer						
5			Betriebsleistung (Ist)	Fahrplankilometer						
6			Fahrtenausfälle	Anzahl	Ergebnis gemäß Anreizsystem					
7			Unfälle gesamt	Anzahl						
8			Unfälle mit Personenschaden	Anzahl						
9			Verfrühungen		Ergebnis gemäß Anreizsystem					
10			Pünktlichkeitsquote		Ergebnis gemäß Anreizsystem					
11			Baustellenkilometer		jährl. Kilometer aufgrund von Umleitungen durch Baustellen					
12			Änderungen im Liniennetz oder im Fahrplanangebot		gemäß Anlage 3	Textbericht				
13			2	Fahrzeugvorhaltung und -beschaffung	Anzahl Busse	Anzahl, davon im Berichtsjahr beschafft				
14					Anzahl E-Busse	dito				
15	Durchschnittliches Fahrzeugalter nach Fahrzeugkategorien									
16	Anzahl Sonstige	dito								
17	3	Betreiben der ortsfesten Infrastruktur	Betriebshofmaßnahmen (z. B. Bau, Erneuerung, Ausstattung)		Textbericht					
18			Kundencenter/Mobilitätszentralen		Textbericht					
19					Anzahl					
20			Masten, Schäden		Anzahl					
21			Ampelbeschleunigungsanlagen		Anzahl					
22			Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger		Anzahl					
23	4	Vertrieb/Marketing	Summe Fahrgäste		Anzahl					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
24			Erlöse	[T€]	vorläufig laut Verkaufsstatistik				
25			Verkehrsleistung (Personenkilometer - Pkm)		Summe Fahrgäste x mittl. Reiseweite				
26			Kontrollstunden		Anzahl				
27			Anzahl Beanstandungen		dito				
28			Summe erhöhtes Beförderungsentgelt nach Bearbeitung	[T€]	T€				
29			Anzahl Kunden in Kundencenter: [Nennung der Kundencenter]		Anzahl				
30	5	Angebotsmaßnahmen	Marketingmaßnahmen		Bericht	Textbericht			
31	6	Marktanalysen	Mittlere Fahrzeugauslastung, späterer Zeitpunkt	[PKm/WKm]	Pkm/Platzkilometer				
32	7	Projekt	nB			Textbericht (Gegenstand des Projekts, Beteiligte, Zeitraum, Budget, Förderung)			
36	8	Fahrgastbeschwerden	Anzahl der Beschwerden						
37			Betriebsqualität						
38			Fahrdienst / Personal						
39			Infrastruktur/Qualität						
40			Mittlere Reaktionszeit						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
41	9	Fahrgastinformation	Informationsmedien und -kanäle			Textbericht (welche, Nutzung)			
42			Anzahl Ortsfahrpläne und Auflagen						
43	10	Integrierte Mobilitätsangebote	Projekte im ÖPNV			Textbericht			
44			Multimodale Projekte						
45	11	Schutz von Fahrgästen, Betriebspersonal, Fahrzeugen und Anlagen	Übergriffe auf Fahrgäste: Anzahl	Anzahl					
46			Übergriffe auf Fahr- und Kontrollpersonal: Anzahl	Anzahl					
47	12	Qualitätsmaßnahmen	Änderungen gegenüber Betriebsbeginn			Textbericht			
48									